

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Wortprotokoll
Unkorrigierte Fassung

66. Sitzung

Berlin, den 16.06.2008, 11:00 Uhr,
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus,
Sitzungssaal: 2.600

Öffentliche Anhörung
zu der Vorlage

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
des Schornsteinfegerwesens**
- Drucksache 16/9237 -

Sachverständige:

1. Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks Zentralinnungsverband (ZIV)
2. Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZSHK)
3. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)
4. Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.
5. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
6. Haus & Grund Württemberg e.V.
7. Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)
8. Schornsteinfeger-Innung Berlin
9. RA Dr. Arthur Waldenberger

Beginn der Sitzung: 11:02 Uhr

Die Vorsitzende: Meine sehr geehrten Herren und Damen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung. Wir führen eine Anhörung durch zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens. Dieser Gesetzentwurf liegt Ihnen in Form einer Bundestagsdrucksache vor. Dieser Gesetzentwurf ist erstellt worden, weil es die Notwendigkeit gab, aufgrund der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts, also der Europäischen Union, Änderungen des deutschen Schornsteinfegerrechts durchzuführen. Von der Sache her ist es auch notwendig, dass wir den Gesetzentwurf jetzt beraten, weil diese Richtlinie schon seit einiger Zeit vorliegt und ansonsten in der Bundesrepublik Deutschland und für die Bundesrepublik Deutschland die Gefahr droht, dass es ein Strafverletzungsverfahren gibt, gegen die Bundesrepublik Deutschland, weil sie das Gesetz noch nicht umgesetzt hat. Das Ziel der Bundesregierung und auch des Deutschen Bundestages war es, bei den Gesetzesänderungen dafür Sorge zu tragen, dass nicht gleichzeitig unvermeidbare Einbußen an Betriebs- und Brandsicherheit entstehen, gleichzeitig dem Umweltschutz Rechnung zu tragen, wie auch dem Ziel der Energieeinsparung und dem Klimaschutz und natürlich war es auch das Ziel aller, auch dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die diese wichtige Aufgabe wahrnehmen und durchführen, auch in Zukunft rechtlich sichere Grundlagen haben. Mit dem Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, wurden die dem Gemeinschaftsrecht widersprechenden Vorschriften aufgehoben oder – wie es so schön heißt - gemeinschaftsrechtskonform umgestaltet. Über die anderen wesentlichen Inhalte will ich jetzt nichts weiter sagen, nur so viel, dass versucht worden ist, in dem Gesetz auf der einen Seite dem Anspruch und den Forderungen des Gemeinschaftsrechts Rechnung zu tragen, auf der anderen Seite - aber ich sage dies noch einmal ausdrücklich - den wirtschaftlichen und auch sozialen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Wir wollen heute in der Anhörung mit einander erörtern, wie dieser Gesetzentwurf von den Sachverständigen beurteilt wird. Dazu haben Sie alle die Möglichkeit gehabt und die haben Sie auch wahrgenommen, uns eine schriftliche Stellungnahme zur Kenntnis zu geben. Deshalb verzichten wir auch in unserer heutigen Anhörung auf eine mündliche Einführung und grundsätzliche Darlegung des Sachverhalts, sondern wir werden in der Anhörung dann gleich zu den Fragen übergehen. Das Ziel dieser Anhörung ist, für die Mitglieder des Deutschen Bundestages noch einmal auch die Möglichkeit geschaffen zu haben, ihre Gesichtspunkte, d. h. die Gesichtspunkte und Einschätzung der Sachverständigen, zur Kenntnis zu nehmen, damit diese dann auch in die Beratung einfließen. Wir werden im Anschluss an die Anhörung dann die Anhörung auswerten und dann auch in unsere Stellungnahmen, also die Stellungnahmen des Parlamentes zum Gesetz, einfließen lassen.

Wir werden für die Anhörung das so genannte Berliner Verfahren anwenden, da wir sehr viele Besucherinnen und Besucher haben, was uns, glaube ich, alle freut, denn es ist gut, wenn wir auch eine große Zahl haben von Menschen, die Interesse haben an den Beratungen des Deutschen Bundestages. Ich will aber trotzdem darauf hinweisen, dass das Fragerecht nur den Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Verfügung steht. Das ist auch bei einer öffentlichen Anhörung so. Für diejenigen, die sich vielleicht nicht ganz genau in dem parlamentarischen Verfahren auskennen. Also zuhören ist erlaubt. Fragen hingegen können nur die Kolleginnen und Kollegen aus dem Deutschen Bundestag stellen. Das gilt auch für die Sachverständigen. Die können auch nicht fragen, sie können natürlich

kommentieren. Dazu haben die Sachverständigen die Möglichkeit und vielleicht damit auch die Möglichkeit, geschickt eine Frage zu stellen, die Sie bitte so umkleiden, dass sie auch als Kommentierung erkennbar ist. Wie gesagt, angewandt wird das Berliner Verfahren. Dabei sind aus pragmatischen Gründen zwei Fragestunden von je einer Stunde vorgesehen. Diese Stunde wird abhängig von der Fraktionsstärke auf die jeweiligen Fraktionen aufgeteilt. Wundern Sie sich nicht, wenn eine Kollegin oder ein Kollege erstmal eine ganze Reihe von Fragen stellt. Das hängt mit diesem Verfahren zusammen. Ich hätte die Bitte an die Sachverständigen, dass Sie jeweils sofort auf die Frage antworten. Das ist ein Verfahren, was wir in diesem Ausschuss praktizieren, was sinnvoll ist und zielführend, weil wir dadurch auch wirklich weiterkommen in der Anhörung und nicht im Grunde genommen erst mal eine Viertelstunde warten auf das, was dann gesagt werden könnte als Antwort und gesagt werden wird. Also eine Frage, eine Antwort, das ist das Verfahren. Nachdem die jeweilige Fraktion ihr Fragekontingent bzw. das Zeitkontingent ausgeschöpft hat, wechseln wir dann zur nächsten Fraktion und dann kommen die Fragesteller der weiteren Fraktionen. Wie gesagt, zwei Runden und damit würde ich dann auch gleich überleiten zu dem Beginn der Fragerunde. Ich möchte allerdings noch einmal ganz ausdrücklich die Sachverständigen zu unserer heutigen Anhörung begrüßen. Ich freue mich, dass Sie es alle möglich gemacht haben, an dieser Anhörung teilzunehmen. Für diejenigen, die vielleicht nicht wissen wer dabei ist, es ist einmal Herr Beyerstedt vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks Zentralinnungsverband, Herr von Bock und Polach vom Zentralverband Sanitär Heizung Klima, Herr Palige vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, Herr Weber vom Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V., dann Herr Dittke vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Herr Wernicke von Haus & Grund Württemberg, Frau Grether vom Verbraucherzentrale Bundesverband, sie ist nicht so schwer zu identifizieren unter den ganzen Herren, dann Herr Kirmis von der Schornsteinfeger-Innung Berlin und Herr RA Dr. Waldenberger. Das ist die Runde. Damit beginne ich unsere Anhörung Frau Strothmann, Sie haben das Wort.

Abge. Lena Strothmann (CDU/CSU): Zunächst möchte ich den Sachverständigen danken, dass Sie uns im Vorfeld ihre Stellungnahmen haben schriftlich zukommen lassen, so dass wir uns gut vorbereiten konnten. Wir haben heute einige Kritikpunkte am Gesetzentwurf und einige Änderungswünsche zu klären und ich möchte gleich mit einer grundsätzlichen Frage beginnen, die sich um das Europarecht dreht. Es gibt eine Partei in unserem Haus, die der Auffassung ist und Verbrauchern und Betroffenen klarmacht, dass wir alles beim Alten lassen können, dass es kein Erfordernis bezüglich des Vertragsverletzungsverfahrens gibt und dass wir am Schornsteinfegergesetz nichts ändern brauchen. Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Waldenberger, Sie kennen das Mahnverfahren und die begründete Stellungnahmen der EU-Kommission. Sehen Sie eine Reform des Schornsteinfegergesetzes europarechtlich als notwendig an? Zweite Frage: Ist europarechtlich eine Beschränkung der Niederlassung und der Dienstleistungsfreiheit durch die Belange der Feuersicherheit, des Umweltschutzes sowie der rationellen Energieverwendung zu rechtfertigen. Die dritte Frage geht ebenso an Herrn Palige vom ZDH, wie schätzen Sie die Chancen der Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof bei Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens ein und was wäre die Konsequenz bei negativem Ausgang?

SV Dr. Arthur Waldenberger: Ich bin der Ansicht, dass die EG-Kommission hier nicht ohne Grund ein Verfahren eingeleitet hat. Alles andere zu vermuten wäre auch etwas abwegig. Es gibt in der derzeitigen Regelung des Deutschen Schornsteinfegerwesens natürlich Dinge, da drängt sich jemandem der europarechtlich bewandert ist und auch die einschlägigen Entscheidungen kennt, gewissermaßen die Europarechtswidrigkeit auf. Auch wenn der EUGH diese dann sicher in einem Vertragsverletzungsverfahren erst noch feststellen müsste. Ich will mal einige Beispiele geben, und da muss ich einfach der Europäischen Kommission vollkommen Recht geben. Die Residenzpflicht, die natürlich EU-Ausländer davon abhält, gewissermaßen ohne weitere Behinderung hier in Deutschland Schornsteinfegertätigkeiten anzubieten, oder der Eintrag in die Bewerberliste. Es hängt eben nicht davon ab, dass der Qualifizierteste dann einen Bezirk erhält und nach dem jetzigen Recht Bezirkschornsteinfegermeister wird, sondern es hängt davon ab, dass er in die Bewerberliste eingetragen ist. Das sind alles Punkte, da kann man eigentlich nur schwer drüber argumentieren, dass sie mit existierenden Entscheidungen zum Europarecht und auch mit der Vertragslage nach dem EG-Vertrag auf Konfliktkurs geraten. Insofern ist das schon berechtigt. Es gibt da natürlich einen ziemlich weiten Bereich, indem man durchaus argumentieren kann und zwar sowohl in die eine als auch in die andere Richtung. Das ist insbesondere der Bereich, der grob skizziert unter dem Begriff der öffentlichen Gewalt diskutiert wird, also die Ausnahme des Art. 45 EG-Vertrag. Da haben wir bis heute eine Situation, in der der EUGH diesen Begriff eigentlich nie feststehend definiert hat. Die Definitionen sind relativ vage, die da gegeben werden. Es gibt auch relativ wenig Entscheidungen zu diesem ganzen Thema innerhalb der letzten Jahrzehnte und natürlich kann man da sagen, ok, diese Vorschrift ist noch im grauen Bereich, diese Vorschrift ist im roten Bereich und diese Vorschrift wird wahrscheinlich vor den Augen des EUGH Gnade finden. Insgesamt muss man sich sicher aber auch darüber Gedanken machen. Ich will mal ein Beispiel geben, ich sagte, öffentliche Gewalt ist allgemein nicht definiert, aber es gibt so ein paar Grundsätze im Rahmen des Art. 45, die geklärt sein dürften. Art. 45 ist eine Ausnahmvorschrift und als Ausnahmvorschrift ist sie eng auszulegen. Das gilt auch in der Europäischen Gemeinschaft. Es ist auch so, dass den Mitgliedstaaten vom EUGH nicht mehr zugestanden wird, dass sie gewissermaßen aus eigener Machtvollkommenheit dann bestimmen was öffentliche Gewalt ist, sondern es besteht heute doch weitgehend Einigkeit darüber, dass dieser Begriff europarechtlich autonom auszulegen ist, dass also letztlich der EUGH uns sagt, in seiner großen Weisheit, was öffentliche Gewalt ist. Auf der anderen Seite wird auf der europäischen Ebene natürlich sehr wohl gesehen, dass die Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum schon darin haben, zu bestimmen, was sie als öffentliches Interesse ansehen, wen sie dann mit öffentlicher Gewalt ausstatten oder wie im Falle des Schornsteinfegerrechts dann halt beleihen. Was an dem Entwurf des Gesetzes ins Auge springt und was auch grundsätzlich gut ist, ist, dass er sich mehr als bisher an den europarechtlichen Vorgaben orientiert. Deshalb bin ich auch in diesem Bereich recht optimistisch. Es wird nämlich vom EUGH in ständiger Rechtsprechung ausgesagt, dass es bei dem Begriff der öffentlichen Gewalt um Sonderrechte, Hoheitsprivilegien und Zwangsbefugnisse geht und das ist in diesem Gesetzentwurf in, wie ich finde, wünschenswerter Deutlichkeit klargestellt worden, dass derjenige der also jetzt als Bezirksbevollmächtigter bezeichnet wird, ganz klar im öffentlichen Interesse über Sonderrechte und Hoheitsbefugnisse verfügt, dass er eben auch Zwangsbefugnisse hat. Er darf beispielsweise Anlagen, die er für nicht funktionstüchtig hält, still legen, jedenfalls für eine Weile. Er wirkt bei der Bauabnahme mit, das wissen Sie. Es gibt ganz klare

Verwaltungsaktzuordnung zu dem Bezirksbevollmächtigten, das ist sehr wünschenswert, weil das bisher im deutschen Recht streitig war. Da ging es immer hin und her. Die einen haben gesagt, ja, in gewissen Bereichen da darf der Bezirksschornsteinfegermeister Verwaltungsakte erlassen, andere haben das wieder bestritten. Da ist der jetzige Gesetzentwurf deutlich klarer und es wird auch aus dem Gesetzentwurf heraus, wenn man ihn sich durchliest, sehr deutlich, dass die hoheitlichen Befugnisse, die der Bezirksbevollmächtigte hat, u. a. auch dazu dienen, ihn in die Lage zu versetzen, diese Verwaltungsakte, von denen ich sprach, zu erlassen. Es gibt dann natürlich einen Bereich und das ist eigentlich der vageste, der schwierigste im Bereich des Europarechts, der außerhalb von Art. 45 liegt. Das ist nämlich die Frage, kann ich die Dienstleistungsfreiheit, kann ich die Niederlassungsfreiheit beschränken aufgrund anderer öffentlicher berechtigter Interessen. Da hat der EUGH in ständiger Rechtsprechung einen sehr komplizierten Verhältnismäßigkeitstest eingeführt und das ist eben auch der Bereich, wo am meisten Diskussionsbedarf besteht und zwar in beide Richtungen aus meiner Sicht. Im Endergebnis bin ich der Auffassung, dass der Gesetzentwurf das sehr gut austariert hat. Man hätte in einzelnen Bereichen durchaus daran denken können, den Bezirksbevollmächtigten noch mehr Kompetenzen im öffentlichen Interesse zuzugestehen. Auch dafür will ich mal ein Beispiel geben: Es gibt eine Vorschrift in dem jetzigen Gesetzentwurf, das ist der § 26, da ist von der Ersatzvornahme die Rede, also da hat der Haus- und Grundeigentümer also seinen Pflichten nicht genügt und da kann die Aufsichtsbehörde dann unter bestimmten Voraussetzungen die Ersatzvornahme anordnen, das ist auch ein Begriff oder ein Rechtsinstitut, das wir aus anderen Bereichen des Verwaltungsrechts kennen. Für mich als Juristen sind die komplizierten Voraussetzungen dieser Ersatzvornahme ein wenig schwer nachvollziehbar, wenn man bedenkt, worum es hier eigentlich geht, nämlich Brandverhütung und Feuersicherheit. Man hätte durchaus daran denken können, dem Bezirksbevollmächtigten schon unter etwas erleichterten Bedingungen die Möglichkeit zu geben, auch hier von selbst eine Ersatzvornahme zu machen. Ich würde das sogar auch im Interesse der Haus- und Grundeigentümer ansehen, denn was nützt es einem Haus- und Grundeigentümer, wenn seine Anlage mal eben stillgelegt wird. Es wäre wahrscheinlich sehr viel sinnvoller, wenn die vor Ort gleich in Stand gesetzt würde und der Bevollmächtigte da also gleich vor Ort für korrekte Verhältnisse sorgen könnte. Wie gesagt, das ist ein Punkt, an den man hätte denken können. Ein weiterer Punkt ist vom Bundesrat z. B. angesprochen worden, die Zusammenarbeit Schornsteinfeger mit der Feuerwehr, auch das ist sicher ein berechtigtes Interesse, dass die Feuerwehr weiß, von dem zuständigen Bezirksbevollmächtigten, wie sieht eigentlich diese Feuerstätte genau aus, wie kann ich da am effektivsten Brandbekämpfung betreiben. Ich halte dies für eine sehr vernünftige Anregung. Wie gesagt, man kann in Einzelpunkten darüber diskutieren, diese Kompetenzen auch auszuweiten, aber insgesamt würde ich sagen, ist das ein sehr austarierter Entwurf, der aus meiner Sicht wenige Wünsche offen lässt, was das europarechtliche angeht.

SV Dirk Palige (ZDH): Zunächst vielen dank, dass ich für den Zentralverband des Deutschen Handwerks als Sachverständiger in diesen Fragen teilnehmen kann. Frau Strothmann, Sie hatten mich gefragt zu den Chancen einer Klage vor dem EUGH und zu möglichen Konsequenzen bei einem negativen Ausgang. Ich teile zunächst die grundsätzliche Einschätzung meines Vorredners Herrn Dr. Waldenberger zur Notwendigkeit einer Reform des Schornsteinfegergesetzes, die vor den Hintergrund

des Europarechts geboten ist. Dies ist vielleicht noch ein recht schwacher Begriff, sie ist dringend geboten. Aus meiner und aus unserer Sicht ist das derzeit geltende Schornsteinfegerrecht, man könnte schon fast sagen grob europarechtswidrig. Insofern besteht dringender Handlungsbedarf. Wenn ich davon ausgehe oder wenn man davon ausgeht, wie der Europäische Gerichtshof in langjähriger Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit entschieden hat, sehe ich, und das als Antwort auf Ihre Frage, so gut wie keine Chance für die Bundesregierung, bzw. für die Bundesrepublik, hier zu obsiegen. Herr Dr. Waldenberger hat angesprochen, dass es vielleicht einige graue Bereiche geben könnte, indem man als Jurist die eine oder andere Auffassung vertreten kann. Ich sehe, wenn überhaupt, sehr wenige graue Bereiche, so dass ich insgesamt zu dem Schluss käme, dass der EUGH die dann streitgegenständlichen Bestimmungen des Schornsteinfegergesetzes für europarechtswidrig deklarieren würde, mit der Folge, dass diese Vorschriften nicht angewendet werden dürften. Das restliche übrig bleibende Schornsteinfegergesetz müsste dann europarechtskonform angewandt werden. Wie das bei einem solchen Torso noch möglich sein sollte, sehe ich nicht, weil da doch die wesentlichen Bestimmungen des derzeit geltenden Schornsteinfegergesetzes nicht anwendbar sein dürften, mit der Folge, dass wir im Prinzip eine völlige Freigabe, ich will nicht sagen Liberalisierung, aber völlige Freigabe des Schornsteinfegerrechts hätten ohne auch nur die geringste Einflussmöglichkeit letztendlich feuerpolizeilich oder in andere Hände zu geben. Was heißt, die negative Konsequenz bei einem negativen Ausgang wäre, wir könnten das Schornsteinfegergesetz nicht mehr anwenden und hätten insofern einen fast rechtsfreien Raum. Die nationalen Gerichte wären dann wahrscheinlich im Streitfall darauf angewiesen noch zu ermitteln, was überhaupt noch europarechtskonform ist, das ging dann wahrscheinlich auch nur wieder im Wege der Vorabentscheidung, so dass wir hier eine recht ungewisse Zukunft nicht nur für das Schornsteinfegerhandwerk hätten, sondern insbesondere auch für die Eigentümer, die auch nicht wüssten, woran sie letztendlich sind, so dass aus meiner Sicht als Fazit übrigbleibt, da so gut wie keine Chancen stehen zu obsiegen, muss eine Reform dringend her. Ich teile die Ansicht von Herrn Dr. Waldenberger, dass wir mit der Vorlage Gesetzentwurf der Bundesregierung eine sehr gute Vorlage haben, die jedenfalls all denen bemängelten oder den Vorwürfen der Europäischen Kommission Rechnung trägt und die versucht entsprechend auch durchaus mit einer Perspektive für die Gewerke in die Zukunft umzusetzen.

Abge. Lena Strothmann (CDU/CSU): Meine nächsten Fragen beziehen sich auf einen weiteren Kritikpunkt, das sind die Übergangsfristen. Meine erste Frage geht an Herrn Beyerstedt, sehen Sie die Übergangsvorschriften im Gesetzentwurf als sinnvoll an und was halten Sie von der Tatsache, dass wir in der Übergangszeit zwei Rechtssysteme haben. Die zweite Frage geht dann noch einmal an Herrn Palige, Sie kennen das Vorgutachten von Prof. Blankennagel und seine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Übergangsfrist, halten Sie nach Ihrer Einschätzung die Reform des Schornsteinfegerrechts für EU und verfassungsrechtlich geboten in Bezug auf die Übergangsfristen.

Die Vorsitzende: Dann erhält Herr Beyerstedt zunächst das Wort, dann kann Herr Palige sich auch noch ein wenig verschauen.

SV Hans-Günther Beyerstedt (ZIV): Wir sehen natürlich erstens diese Übergangsfristen als notwendig an, weil das Schornsteinfegerhandwerk bis jetzt eben als beliebene Unternehmer des Staates über Jahre hinaus nicht die Möglichkeit hatte sich diesen Marktverhältnissen anzupassen, zu entwickeln und natürlich auch eben nicht die Möglichkeit hatte in Form von Marketing und von Nebenarbeiten überhaupt die Möglichkeit zu schaffen, ein angemessenes zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften. Das ist also nicht möglich gewesen. Wir haben über 50 Jahre dieses Nebenarbeitsverbot gehabt und im Rahmen der Liberalisierung braucht natürlich auch so ein Gewerk eine gewisse Zeit um sich überhaupt auf diese marktwirtschaftlichen Dinge einzustellen, zu installieren und natürlich dafür zu sorgen, dass die Betriebe auch noch existent sind.

Die zweite Situation, die Sie angesprochen haben Frau Strothmann, die zweierlei Rechtssysteme die können wir nicht verstehen und das wird auch der Bürger nicht verstehen können und geschweige der Kunde, wenn auf der einen Straßenseite ein Schornsteinfeger ist der eben bis jetzt noch als Bezirksbevollmächtigter in der Richtung hier gewisse Dinge vornimmt, die in der Übergangszeit vorgeschrieben sind und auf der anderen Seite ab 2010 ein System ist, wo eben völlig freier Wettbewerb ist. Das würde also für uns und für den Bürger glaube ich, nicht einleuchtend sein. Es würde eine Flut von Beschwerden geben, Unsicherheiten auftauchen in der Bevölkerung und wir haben bis jetzt auch noch nie erfahren aus der Exekutive heraus, wo damit die Begründung liegt, diese Rechtssysteme in dieser Form einzuhalten. Und das glaube ich, ist zum Wohle aller Beteiligten ein Knackpunkt, der sein muss und ich bitte Sie auch noch einmal daran zu denken, wie schwierig es ist für so ein Gewerk von Aus- und Weiterbildung, sich dieser Dinge anzupassen und auch einzustellen.

SV Dirk Palige (ZDH): Übergangsfristen europarechtlich und verfassungsrechtlich geboten. Dabei muss man unterscheiden, die Europäische Kommission hat sehr klar ausgesagt, dies auch zu Papier gebracht, dass sie Übergangsfristen im Rahmen der Herstellung der grenzüberschreitenden Dienstleistungen, Dienstleistungsfreiheit nicht gewillt ist hinzunehmen. hsofern, das nimmt hier auch der Gesetzentwurf auf, dort gibt es keine Übergangsfristen. Das wäre mit der Kommission, das ist ganz klar, nicht zu machen. Im Bereich der Niederlassungsfreiheit hat sich die Kommission, jedenfalls meiner Erinnerung nach, dahingehend eingelassen, dass sie gesagt hat, das könnt ihr als nationaler Gesetzgeber machen, wenn ihr das aus ordnungspolitischen Gründen so machen wollt. Also grundsätzlich besteht europarechtlich die Möglichkeit dazu solche Übergangsfristen vorzusehen. Sie sollten insgesamt nicht exorbitant lang sein, denn dann würde die Kommission sicherlich auch noch einmal genauer nachfragen. Das Problem wird sich jedoch bei den Übergangsfristen eher im Bereich der Inländerdiskriminierung ergeben. Da jedoch hat die Kommission keinen Ansatzpunkt, auch das hat sie in den Gesprächen, jedenfalls soweit ich mit von der Partie sein durfte, klar zu erkennen gegeben, wenn ihr meint, ihr müsst das aus bestimmten Gründen so machen, um, sei es von den Schornsteinfegern doch auch über eine längere Zeit hinweg noch einen Anpassungsprozess zu ermöglichen, dann könnt ihr das machen. Inwieweit die Inländerdiskriminierung letztendlich tatsächlich auch verfassungsrechtlich Bestand haben wird, lässt sich so schwer sagen aus dem Stegreif heraus. Es sprechen einige gewichtige Gründe dafür, den Schornsteinfegern eine solche Perspektive zu eröffnen. Es handelt sich doch eher um einen recht kurzen Zeitraum, so dass man durchaus mit guten Gründen davon ausgehen kann, dass eine solche Übergangsfrist nicht beanstandet werden würde. Nichts desto Trotz,

zwei Juristen drei Meinungen, den Lehrsatz kennt man. Man kann darüber trefflich streiten, aber ich gehe mal davon aus, dass eine solche Regelung Bestand haben würde.

Die Vorsitzende: Frau Strothmann, Sie hätten jetzt noch die Chance zu einer Frage.

Abge. Lena Strothmann (CDU/CSU): Dann habe ich noch eine Frage an Herrn von Bock und Polach, wie stehen Sie zur Länge der Übergangsfrist? Die Bundesregierung hält ja die Übergangsfrist von vier Jahren für erforderlich. Sie sind da anderer Auffassung, welche Lösungen würden Sie vorschlagen, um auch der neuen Wettbewerbssituation des Schornsteinfegerhandwerks gerecht zu werden.

SV Michael von Bock und Polach (ZSHK): Gerne nehme ich dazu Stellung. Formalrechtlich teilen wir die Auffassung von Prof. Blankennagel, dass die Übergangsfristen per se verfassungswidrig sind. Letztlich haben wir es mit einem Paradigmenwechsel zu tun im Schornsteinfegerwesen. Der klassische Grundsatz „wer wartet misst nicht“ bzw. die strikte Trennung von hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Aufgaben wird aufgegeben ohne Not, weil dieselben von der EU überhaupt nicht gerügt worden sind. Insofern schießt ja diese Gesetzesnovelle weit über das hinaus, was überhaupt von der EU gerügt worden ist. Vor dem Hintergrund muss man natürlich auch diese Übergangsfristen sehen, in denen der Schornsteinfeger lernen soll, sich im freien Wettbewerb zu bewegen. Tatsächlich aber sind diese Übergangsfristen so ausgestaltet, dass Wettbewerb gerade nicht stattfindet bzw. der Schornsteinfeger unter staatlichem Schutz quasi einseitig Wettbewerbsvorteile zu Lasten anderer Gewerke für sich ausnutzen kann, um hier ein neues Standbein privatwirtschaftlich aufzubauen, mit dem er dann in Konkurrenz steht zu den anderen Wettbewerbern, die bereits in diesen Sektoren etabliert sind. Das ist ganz klar ein Paradigmenwechsel. Das ist eine sehr neue Qualität von Vermischung hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Aufgaben die uns, wenn dieses Gesetz Wirklichkeit wird, noch sehr lange beschäftigen würde. Das ist unsere Prognose. Das kann nicht sein. Vor dem Hintergrund ist diese Übergangsregelung auch per se nach unserer Auffassung verfassungswidrig, soweit sie mit Vertrauensschutz begründet würde, auch hier kaum erkennbar über diese Distanz. Denn das Gesetz stammt von 1935 und ist in den letzten Jahrzehnten immer wieder Gegenstand von politischen Auseinandersetzungen gewesen, ganz klar, und die erste Rüge der EU stammt aus dem Jahre 1996. Bereits im Jahre 2003 haben sich die Verkehrskreise zusammengesetzt um angemessene Lösungen zu suchen. Ich erinnere an den Vorschlag von Baden-Württemberg, in diesem Falle ein Sachverständigenmodell einzuführen, es ist nichts passiert. Während dieser Zeit haben allerdings die Schornsteinfeger versucht, sich ein wenig auf die neue Situation, die da wohl kommen würde, einzustellen und haben versucht in freien Räumen, die nicht unter Gewerbevorbehaltsbereichen anderer Gewerke stehen, sich zu etablieren. Ich erinnere hier an die Energieberaterqualifikation 240 Stunden. Das ist eine Menge Zeit. Nahezu alle Schornsteinfeger haben sich dieser Sache unterworfen. Also man wusste was auf die Gruppe zukommt, auch die massiven Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Kundendienst, die wir feststellen können, zeigen das eindeutig. Hier jetzt über vier Jahre einen Ausschluss des Wettbewerbs zu propagieren um dem Schornsteinfegerhandwerk jetzt die Möglichkeit zu öffnen in andere Gewerke einzubrechen und diese müssen hilflos zusehen, die hier unter Ausnützung oder

Verquickung privatwirtschaftlicher und hoheitlicher Aufgaben in ihre Gewerke eingebrochen wird, das halten wir für ordnungspolitisch nicht in Ordnung, für wettbewerbspolitisch nicht in Ordnung und verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Was die Frage der Vorbereitung auf die neue Situation angeht, verweise ich nur auf die Stellungnahme des DGB, der sehr ausführlich sich dazu ausgelassen hat, dass das Schornsteinfegerhandwerk im großen Stil bereits Weiterbildung über Jahre betrieben hat.

Die Vorsitzende: Jetzt hat Frau Wicklein das Wort.

Abge. Andrea Wicklein (SPD): Ich möchte gleich anschließen an die Problematik und Herrn Palige vom ZDH fragen, wie schätzen Sie die wirtschaftliche Situation der beiden Gewerke ein und wie beurteilen Sie die Chancen der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung im Schornsteinfegerhandwerk und im SHK-Handwerk unter den Neuregelungen die der Gesetzentwurf jetzt vorsieht.

SV Dirk Palige (ZDH): Die wirtschaftliche Situation jetzt der einzelnen Gewerke ist natürlich schwer für mich darzustellen, das können die beiden Herren zu meiner Linken und Rechten sicherlich detaillierter und dezidierter ausführen als ich. Grundsätzlich meine ich, muss man davon ausgehen, dass gerade auch diese beiden Gewerke ganz erheblich darunter zu leiden haben, was gemeinhin als Problem in der Binnenkonjunktur bezeichnet wird.

Der zweite Teil Ihrer Frage geht ja dahin, wie sehen die Chancen zukünftig aus, nachdem nun mit diesem Entwurf das Schornsteinfegergesetz novelliert und überarbeitet wurde. Ich glaube, dass der Entwurf, sollte er Gesetz werden, beiden Seiten Chancen eröffnet. Inwieweit diese Chancen tatsächlich ausgewogen sind, auch da müsste ich eher wieder zu meiner Linken und Rechten verweisen, die beiden Herren werden das sicherlich besser wissen. Aber ich glaube, dass der Gesetzentwurf beiden Seiten Rechnung trägt oder es zumindest versucht, beiden Seiten Rechnung zu tragen. Man muss davon ausgehen, dass grundsätzlich handwerksrechtlich sich so viel erst einmal nicht ändert. Die beiden Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche Schornsteinfeger und SHK, können auch weiterhin nur nach den handwerksrechtlichen Bestimmungen erbracht werden. Was man sich überlegen könnte um tatsächlich zu einem vielleicht noch gerechteren Interessenausgleich zu kommen, auch mit dem Blick auf Perspektive. Herr von Bock und Polach hat gerade angedeutet wo er die Schwierigkeiten für den SHK-Bereich sieht. Wäre, wenn ich schon eine solche Übergangsfrist vorsehe, dort vielleicht ein entsprechendes Nebenerbverbot innerhalb dieses Zeitraums zu verankern, um tatsächlich zu einem – ich sage es, vielleicht noch – gerechteren, sofern man diesen Begriff überhaupt benutzen kann, Interessenausgleich zwischen den Beiden zu kommen, um so auch perspektivisch für beide Seiten das anzulegen, was Herr von Bock und Polach sagte, sprich in Ausbildung zu investieren und auch langfristig die weiteren Fortbildungen zu suchen.

Abge. Andrea Wicklein (SPD): Um das noch etwas konkreter zu untersetzen hätte ich gerne eine Einschätzung von Herrn Dr. Waldenberger, wie schätzen Sie während der Übergangszeit den Vorschlag ein, und auch darüber hinaus dann im eigenen Kehrbezirk ein Nebenerbverbot vorzuschreiben. Von Herrn Weber hätte ich gerne eine Einschätzung dazu, welche Auswirkungen ein solches Verbot auf die Schornsteinfeger hätte.

SV. Dr. Arthur Waldenberger: Ich glaube bei dem Thema Nebenerwerbsverbot kann ich es relativ kurz machen. Dieser Vorschlag hat mich befremdet. Das Nebenerwerbsverbot war eines von den Punkten, bei dem die Kommission von Anfang gesagt hat, so geht es nicht weiter und die haben das sehr detailliert begründet schon in ihrem Aufforderungsschreiben 2003. Man brauchte das eigentlich nur noch einmal zu lesen, ich will es nicht zitieren, ich will Sie nicht langweilen, aber die Kommission hat gesagt, dieses Nebenerwerbsverbot das verstößt u. a. gegen den Grundsatz und der Dienstleistungsexport wird halt verboten, wird untersagt, wird beschränkt. Wenn wir uns hier darum bemühen wollen, und das ist ja glaube ich der Konsens aller Beteiligten, dass wir das Schornsteinfegerrecht Europa festmachen wollen und das möglichst schnell, dann können wir doch nicht gewissermaßen den Teufel mit dem Belzebub austreiben und an der einen Stelle herumdoktern oder zu Recht reformieren, so will ich es einmal ausdrücken, uns aus einer anderen Stelle ein Nebenerwerbsverbot was die Kommission schon eindeutig als Europarechtswidrigkeit bezeichnet hat, fortschreiben bzw. erst neu einführen. Dann müsste man es für die neuen Bezirksbevollmächtigten erst einmal wieder neu einführen. Das kann nicht richtig sein im Endergebnis. Ich sehe natürlich auch die Problematik dieser Übergangsfristen, das ist vollkommen klar, wobei ich mich beim Lesen des Gesetzentwurfs schon gefragt habe, inwieweit ist das SHK-Handwerk hier überhaupt betroffen, also unmittelbar betroffen. Wenn man sich diesen § 2 des Art. 1, mal durchliest, dann ist die gegenwärtige Konzeption des Entwurfes des Schornsteinfegerrechts so, dass die Schornsteinfegerarbeiten eben nur ausgeübt werden können von Personen die dafür qualifiziert sind, für das Schornsteinfegerhandwerk, also gerade nicht durch das SHK-Handwerk, sondern die müssen auch erst die Qualifikation erwerben zum Teil, d. h. mir ist nicht ganz klar, wie sich jetzt ausgerechnet das SHK-Handwerk da so besonders ins Zeug legt, wenn überhaupt wäre es doch eher so, dass die inländischen Schornsteinfeger, also diejenigen, die die Qualifikation erworben haben, um es noch präziser zu sagen, dass sich die da beschweren könnten. Im Endergebnis glaube ich nicht, dass das Nebenerwerbsverbot, die Fortschreibung oder Einführung eines Nebenerwerbsverbots wirklich hilfreich wäre hier, ganz im Gegenteil, man würde den Gesetzentwurf insgesamt gefährden.

SV Frank Weber (Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.): Herr Dr. Waldenberger hat schon deutlich gemacht, wie es mit der europarechtlichen Brisanz aussieht. Ich will noch zwei Worte darüber verlieren, welche Auswirkungen ein Nebenerwerbsverbot auf unser Handwerk hätte. Sie müssen davon ausgehen, dass die Neuregelungen des Schornsteinfegergesetzes komplett eine Umstrukturierung des gesamten Berufszweiges nach sich ziehen werden. Diese Umstrukturierung wird natürlich dazu führen, dass die Unternehmen sich umorientieren müssen, dass sie sich neue Märkte erschließen müssen, dass Sie danach suchen müssen, wo sie zukünftig ihre Umsätze machen. Wenn man ihnen das gleichzeitig verbietet, dann würden sie das Schornsteinfegerhandwerk de facto abwickeln. Sie würden natürlich auf einen sinkenden Markt beschränken und es ist de facto so, dass auch mit den Regelungen die momentan in der Diskussion sind zur neuen Kernüberprüfungsordnung die Intervalle verlängert werden d. h., dass weniger Markt für traditionelle Schornsteinfegerarbeiten da ist und wenn sie gleichzeitig den Schornsteinfegerbetrieben untersagen, weitere Tätigkeiten auszuführen, dann wird würden Sie de facto den Beruf Schornsteinfeger auf Dauer abwickeln. Von daher kann

ich nur davor warnen eine solche Entscheidung zu treffen und darüber hinaus vielleicht noch mal einen Blick auf das SHK-Handwerk. Es ist für mich auch befremdlich, dass man von einem Ausschluss des Wettbewerbs spricht, der ist in keinem Fall ausgeschlossen. Auch während der Übergangsfrist ist es im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit möglich, für Unternehmen, die nicht im Inland niedergelassen sind, Tätigkeiten anzubieten und es ist natürlich nach entsprechender Qualifikation auch jedem anderen Unternehmen möglich Schornsteinfegerdienstleistungen anzubieten und darüber hinaus sich auch auf Bezirke zu bewerben. Das ist nur eine Frage der Qualifikation und daran ist nichts Neues. Bisher hat das Handwerksrecht auch vorgesehen, dass wenn jemand eine Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk, das ist die notwendige Qualifikation, ablegt, dass er dann natürlich mit vollem Recht Schornsteinfegertätigkeiten ausführen darf und das darf er auch zukünftig. Es gibt eine klare handwerksrechtliche Trennung und es gibt auch keine Gewerke übergreifenden Spannungsverhältnisse. Auch die Schornsteinfeger sind genötigt, wenn sie Tätigkeiten im Bereich des SHK-Handwerks ausführen wollen, dort eine Meisterprüfung abzulegen und von daher ist an der Stelle vollkommene Gleichberechtigung und wir sehen da keine wie auch immer gearteten Probleme in der jetzigen vorgeschlagenen Regelung.

Abge. Andrea Wicklein (SPD): Ich würde jetzt gerne auf eine andere Problematik zu sprechen kommen und zwar ist das der Verzicht der Festschreibung der Kehrbezirke im vorliegenden Gesetzentwurf. Ich habe der Stellungnahme des DGB entnommen, Herr Dittke, dass der DGB dafür plädiert, auch weiterhin Kehrbezirke festzuschreiben und auch Herr Dr. Waldenberger teilt diese Auffassung. Ich hätte gerne von Ihnen die Gründe noch einmal dargelegt, warum es aus Ihrer Sicht sinnvoll ist, auch im zukünftigen Gesetz die Kehrbezirke weiterhin festzuschreiben.

SV Helmut Dittke (DGB): Der DGB hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der Arbeitnehmer existenziell wichtig ist, Arbeitsplatzsicherung zu betreiben. Wir brauchen die Festschreibung der Kehrbezirke, um auch die Kehrbezirke, die Betriebe, die später am Markt sind, handlungsfähig zu lassen und um den Bezirksinhabern nach altem Recht und auch nach neuem Recht eine gewisse Übergabe oder Übergangsfrist zu geben. Würden wir jetzt diese Festschreibung der Kehrbezirke nicht einhalten, dann käme es zu dem Effekt, dass die Bundesländer massiv freiwerdende Kehrbezirke nicht mehr neu besetzen. Es müsste dann in immer kürzer werdenden Abschnitten auch neu aufgeteilt werden und die Anzahl der Arbeitsplätze im Schornsteinfegerhandwerk würde diesbezüglich sinken. Von daher denke ich, ist die Festschreibung der Kehrbezirke existenziell wichtig, um einen zukunftssicheren Übergang des Schornsteinfegerhandwerks für Betriebsinhaber, aber auch - ganz wichtig - für die Arbeitnehmer im Schornsteinfegerhandwerk hinzubekommen.

SV Dr. Arthur Waldenberger: Ich kann mich den Worten meines Vorredners weitestgehend anschließen. Ich möchte betonen, dass ich mich nicht dafür ausgesprochen habe, für immer und ewig die Kehrbezirke festzuschreiben, sondern es geht mir hier wirklich nur um diese Übergangsfrist. Die Übergangsfrist heißt deshalb Übergangsfrist, weil sich die handelnden Marktteilnehmer darauf einstellen sollen, wie das neue System in Zukunft funktioniert. Das bisherige Schornsteinfegergesetz kannte ja allgemeine Grundsätze in Bezug auf § 22 über Einteilung der Kehrbezirke und so sind diese auch in

der heutigen Form entstanden. Ich glaube mithin schon, dass es ein Bedürfnis gibt, auch im Sinne von einheitlichen Lebensverhältnissen, einheitlichem Brandschutzniveau, in ganz Deutschland das zu regeln. Das kann aus meiner Sicht auch in einem Bundesgesetz geregelt werden. Was dafür spricht sind letztlich dieselben Erwägungen, die auch für die Übergangsfrist als solche sprechen in § 2 Abs. 2 des Art. 1, nämlich der Vertrauensschutz. Wenn die Kehrbezirke während der Übergangsfrist nennenswert verkleinert würden, fange ich mal damit an, da ist, glaube ich, allen klar, was da passiert, die Schornsteinfegerarbeiten werden immer weniger. Herr Weber hat das auch schon hier eben angedeutet, das ist natürlich keine Lebensgrundlage für die bereits existierenden Bezirksschornsteinfegermeister, um dann tatsächlich eine Perspektive für die Zukunft zu haben. Das ist der eine. Auf der anderen Seite kann man auch nicht wirklich davon sprechen, dass die Bezirksschornsteinfegermeister darauf vertrauen können und durften, dass ihre Kehrbezirke jetzt mal größer werden, das wäre sicher auch nicht im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs, den wir nun alle herstellen wollen. Da bin ich also durchaus auch auf der Seite des SHK-Handwerks. Wir wollen einfach für eine bestimmte Zeit den jetzigen Status quo oder wir sollten ihn festschreiben, damit sich alle Marktteilnehmer innerhalb dieser Zeit darauf einstellen können, wie sie in Zukunft dann agieren. Das ist das einzige Anliegen, das hier eine Rolle spielt.

Abge. Andrea Wicklein (SPD): Vielleicht dürfte ich die Beantwortung dieser Frage, was die Kehrbezirke betrifft, auch von Herrn Weber vom Zentralverband der Deutschen Schornsteinfeger noch ergänzend hören.

SV Frank Weber (Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.): Ein wichtiger Aspekt für die zukünftige Entwicklung dieser Branche wird die Kundenbindung sein d. h., wir brauchen stabile Verhältnisse, was die Kundenbindung betrifft, und der Bezirksbevollmächtigte wird darauf vertrauen müssen, dass die Zuständigkeit nicht kontinuierlich wechselt. Es bleibt zu befürchten, dass in dem Augenblick, wenn kontinuierliche Neueinteilungen die Folge einer Nichtfestschreibung wären, dass dann ein kontinuierlicher Wechsel stattfindet und die Kundenbindung faktisch nicht möglich ist. Darüber hinaus vertreten wir in unserer Organisation ungefähr 4.000 potentielle Existenzgründer im Schornsteinfegerhandwerk, die bei einer Reduzierung der Zahl der Niederlassungen dann vom Markt de facto ausgeschlossen würden. Das würde de facto dazu führen, dass so eine Art Remonopolisierung einsetzt und auch Preisabsprachen und Ähnliches möglich sind. Wenn man vernünftige Wettbewerbsstrukturen haben will und wenn man den jungen Existenzgründern die Chance geben will, sich im Schornsteinfegerhandwerk selbständig zu machen, dann ist eine Festschreibung der Anzahl unumgänglich, zumindest wie Herr Dr. Waldenberger angemerkt hat für die Übergangsfrist. Uns ist bekannt, dass es in der Diskussion um die Übergangsfrist oder in der Diskussion um die Festschreibung, die schon einmal im Entwurf der Bundesregierung gestanden hat und die auch in der Kommentierung und in der Begründung zum Gesetzentwurf eine deutliche Rolle spielt. Das wird ganz klar zum Ausdruck gebracht, die Bundesregierung hält es für notwendig, die Zahl der Kehrbezirke stabil zu halten und nicht zu reduzieren. Die ist aus formaljuristischen Gründen herausgenommen worden. Herr Dr. Waldenberger hat glücklicherweise, habe ich gesehen, in seiner Stellungnahme einen Weg aufgezeigt, wie es formalju-

ristisch möglich wäre, wenn man es im Rahmen der Übergangsfrist macht als Vertrauensschutz für die Existenzgründer und auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Vorsitzende: Jetzt habe ich selbst auch noch eine Frage an Herrn Dr. Waldenberger, an Herrn Beyerstedt und vielleicht an Herrn Weber auch noch einmal. Der Hintergrund ist, dass in vielen Diskussionen immer wieder auch darüber diskutiert worden ist, wie werden die Aufgaben eigentlich inhaltlich definiert und beschrieben. Herr Dr. Waldenberger hat in seinem Eingangskommentar darauf hingewiesen, dass seiner Auffassung nach im § 29 z. B. auch die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, Ersatzvornahmen durchzuführen. Ich weiß, dass es durchaus unterschiedliche Diskussionen gibt in den Organisationen und Verbänden, inwieweit das möglich ist. Deshalb würde ich da noch einmal genau nachfragen, wie Sie das einschätzen, wenn man eine Regelung machen würde, die den Betrieben, die Schornsteinfegerarbeiten durchführen, auch an den Teilen von Anlagen und Einrichtungen, an denen sie die Überprüfungs- und Überwachungsarbeiten vornehmen, dann z. B. zulassen würde, weitere Tätigkeiten durchzuführen. Welche Konsequenzen hätte das? Ist das Ihres Erachtens nach sinnvoll? In der Stellungnahme der Innung wird das ausdrücklich gesagt, dass man das nicht machen sollte, wenn ich mich richtig erinnere, es war so. Deshalb würde mich da einfach noch einmal interessieren, was sind die Gesichtspunkte, die zu dieser Auffassung führen. Wie würden Sie die Konsequenzen betrachten und darstellen, wenn man praktisch eine solche Regelung nicht hätte von den Positionen dieser drei Personen, die ich eben genannt habe, Herr Beyerstedt, Herr Weber und dann Herr Dr. Waldenberger.

SV Hans-Günther Beyerstedt (ZIV): Wir sind der Auffassung, dass es hier eben in den Neutralitätsgesichtspunkten zu Problemen kommen könnte, wenn eben in hoheitlichen Aufgabenstellungen, die da sind, gewisse Tätigkeiten zusätzlich gemacht werden. Deshalb haben wir auch gegenüber dem Grundsatz „Wer prüft, darf nicht warten und wer wartet, darf nicht prüfen“ dies auf den eigenen Kehrbezirk beschränkt, um eben diese Möglichkeiten überhaupt auch in der Zukunft aufrechtzuerhalten. Ich habe gesehen, dass gerade die Übergangsvorschriften, die ja nun vorhanden sind, Herr Weber hat das nun auch ganz klar gesagt, Handlungsfähigkeit und Existenzen, ich spreche ja für die bestehenden Betriebe hier und wir müssen natürlich auch für die bestehenden Betriebe daran denken, dass hier überhaupt Grundsätze noch geschaffen werden können, dass die Existenz dieser Betriebe überhaupt gewährleistet ist. Ich freue mich, dass die Gewerkschaften natürlich für die Umsätze unserer Betriebe kämpfen, das ist auch möglich, aber wir müssen eben sehen, dass wir unter diesen Gesichtspunkten Möglichkeiten schaffen. Wir haben versucht, unser Ausbildungsberufsbild und unsere Berufsausbildung insgesamt umzustellen. Das ist uns ja leider immer blockiert worden, auch seitens des Fachverbandes Sanitär Heizung Klima, so dass wir schon seit 10 Jahren versuchen, hier eine Änderung zu machen, um uns auf diese Situation einzustellen. Es ist ein schwieriger Komplex und wir sind natürlich der Auffassung, ganz klar, dass hier die Möglichkeiten sind, nicht das Geschäft in der Wartung zu suchen für die Zukunft. Das ist für uns auch kein Einbruch in das SHK-Gewerk, sondern wir sehen eben die energetischen Dinge, die für unser Handwerk von Wichtigkeit sind, und schließen natürlich die Gesellen, die Mitarbeiter und die Meister in dieses System mit ein und hoffen auch, dass aus dieser Kompetenz und aus diesen Möglichkeiten in Form dieser Übergangsfrist, und es gibt ja

auch Gutachten von Prof. Huber und Prof. Schweitzer, die diesen Vertrauensschutz darstellen, die eben auch ganz klar, andere Auffassungen vertreten in dieser Richtung. Deshalb bitte ich, das zu bedenken, dass hier gerade eine Verknüpfung von hoheitlichen Aufgaben, die eben der Bezirksbevollmächtigte, so wie er jetzt heißt, durchführen soll, mit Schwierigkeiten insgesamt in der Gesamtsproblematik verbunden wird.

SV Frank Weber (ZSHK): Der Gesetzentwurf sieht grundsätzlich vor, dass Schornsteinfegerarbeiten unter der gebotenen Unabhängigkeit und Objektivität auszuführen sind. Das ist bisher gegeben gewesen. Es gibt so eine Berufsethik, die das auch für die Zukunft sicherstellen wird. Darüber hinaus ist es so, dass wir davon ausgehen müssen, das ist ja die gleiche Fragestellung wie bei dem Nebenerwerbsverbot. Das passt alles in eine Linie. An der Stelle halten wir es nicht nur europarechtlich, sondern auch für die Entwicklungschancen dieser Branche für eher schädlich, wenn man den Kolleginnen und Kollegen Tätigkeiten untersagt. Zumal dort, wo eine gewisse Brisanz - was die Objektivität betrifft - vorhanden ist, der Gesetzentwurf ohnehin eine Schranke setzt. Es gibt nämlich eine Regelung, nach der an den Anlagen, in denen Abnahmen und Bescheinigungen nach Landesrecht ausgestellt werden, also im Prinzip, wenn die Anlagen installiert wurden und durch den Schornsteinfeger abgenommen wurden, dass das nicht an Anlagen vollzogen werden darf, die durch den Betrieb oder Beschäftigte in dem Betrieb selbst installiert oder hergestellt wurden. In dem Fall gibt es sogar das Gebot, dass ein anderer Betrieb diese Tätigkeiten ausführt also in Vertretung oder ähnliches. Von daher ist diese Neutralität aus unserer Sicht in dem vorliegenden Entwurf gegeben und wir halten es weiterhin für schwierig, Tätigkeitsfelder zu untersagen.

SV Dr. Arthur Waldenberger: Ich bin sehr dankbar für Ihre Frage, weil es mir Gelegenheit gibt, ein Missverständnis zu beseitigen, was aufgetreten ist. Ich habe in meinem Eingangsstatement dieses Beispiel mit der Ersatzvornahme und der möglichen, denkbaren Verkürzung der Beseitigung von ordnungsrechtlich unzulässigen Zuständen, nur deshalb erwähnt, weil ich ein Beispiel dafür geben wollte, welchen Spielraum das Europarecht uns lassen würde. Ich habe gesagt, das könnte man so machen. Ich möchte keinesfalls jetzt gewissermaßen als neunmalkluger Jurist auftreten und gegen die geballten Interessen der wirklich beteiligten Handwerker dann dafür plädieren, das würde ich schon deshalb nicht tun, weil ich weiß, weil jedem hier im Saal bewusst ist, dass das ein ganz schwieriger austarierter Kompromiss ist, der hier auf dem Tische liegt, gewissermaßen die Quadratur des Kreises, die erstaunlich gut gelungen ist. Wenn ich jetzt mit einem solchen Vorschlag ankäme nach dem Motto, da könnte man mal drüber nachdenken, dann würde ich möglicherweise dieses ganze System wieder zum Einsturz bringen. Das möchte ich auf keinen Fall. Ich habe es wirklich nur als Beispiel erwähnt, denn da setzt uns das Europarecht tatsächlich mal keine Grenze. Im deutschen Konzept des Beliehenen wäre es vereinbar. Wir haben uns dagegen entschieden und das halte ich auch im Endergebnis für richtig.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Jetzt zu Herrn Friedhoff, Sie haben das Wort.

Abg. Paul K. Friedhoff (FDP): Ich möchte das mal von der anderen Seite etwas beleuchten und zwar von der Kostenseite her. Ich habe deswegen einige Fragen an Haus & Grund und die Verbraucher-

zentrale. Welche finanziellen Effekte der vorliegenden Reform des Schornsteinfegerwesens erwarten Sie für die Verbraucher? Welche Maßnahmen müssen aus Ihrer Sicht nachgebessert werden? Vor dem Hintergrund der obligatorischen Prüfungszeiträume, die ja verkürzt werden sollen von fünf auf dreieinhalb Jahre. Ist das der richtige Weg zu einem Zeitpunkt, wo eigentlich technische Neuerungen in der Regel zu größeren Intervallen führen und nicht zu kürzeren Intervallen? Das sollen zunächst einmal die ersten beiden Fragen sein.

SV Ottmar Wernicke (Haus & Grund Württemberg e. V.): Herr Friedhoff, Sie haben gefragt, was die Preiseffekte sind. Wir gehen davon aus und da gehen auch einige Erklärungen des Schornsteinfegerhandwerks dahingehend, dass mit einer deutlichen Verteuerung zu rechnen ist. Das liegt zum einen an dem sehr komplizierten System zwischen dem Bezirksbevollmächtigten, dem freien Schornsteinfeger und der Möglichkeit, wieder einen Bezirksbevollmächtigten eines anderen Bezirks zu nehmen. Der Eigentümer wird durch dieses System meiner Ansicht nach deutlich mehr verwirrt, als dass er Klarheit kriegt. Das wird auch Jahre dauern, bis er das versteht. Ich hoffe, dass er es verstehen wird, aber es ist sehr schwierig. Meiner Ansicht nach wird es eben auch zu einer Verteuerung deswegen führen, weil er zum einen wenn er sich gegen den Bezirksbevollmächtigten entscheidet, also einen freien Schornsteinfeger nimmt, steigt er ein in dieses komplizierte Formblattsystem. Der freie Schornsteinfeger muss dies entsprechend ausfüllen, dann wird es an den Bezirksbevollmächtigten weitergeleitet. Dieses ganze System ist sehr verwaltungsaufwendig. Das Land Baden-Württemberg hat in seiner Bundesratsinitiative entsprechend darauf hingewiesen. Wir gehen von einer Verteuerung aus. Das ist auch der Punkt, der uns besonders stört, vor dem Hintergrund der steigenden Energiepreise ist es, unserer Ansicht nach, so eine hausgemachte Verteuerung am Bürger. Wir sprechen hier auch vom Mieter, weil es eine umlegbare Betriebskostenart ist, also nicht erklärbar.

Sie haben dann im zweiten Teil gefragt, was man hier ändern könnte. Meiner Ansicht nach kann man jetzt in diesem Gesetzentwurf als solches nichts mehr ändern. Man müsste den komplett anders gestalten. Wir halten ihn insgesamt auch für verunglückt, weil er ein radiertes System weiterhin zementiert und unserer Ansicht nach gibt es da andere Lösungsmodelle u. a. das Integrationsmodell des Handwerks. Die Schweiz hat uns das vorgemacht. Es gibt sogar in der Europäischen Union bei gleichbleibender Feuersicherheit und auch bei gleichbleibenden Klimaschutzansprüchen hier Möglichkeiten, das anders zu gestalten.

Ihre dritte Frage ging auf die Verkürzung der Fristen, bisher waren es fünf Jahre für die Feuerstättenschau, jetzt soll es zwei Mal innerhalb des Beststellungszeitraums, also zwei Mal in sieben Jahren, so gesehen alle 3,5 Jahre sein. Dafür gibt es keine Begründung, auch nicht im Gesetzentwurf. Es gibt auch keine Begründung vor dem Hintergrund der Feuersicherheit, die Brände nehmen deswegen nicht mehr zu. Also das ist für uns absolut unerklärlich und meiner Ansicht nach eine beschäftigungspolitische Maßnahme für das Schornsteinfegerhandwerk.

Sve Stefanie Grether (vzbv): Im Großen und Ganzen möchte ich mich Herrn Wernicke anschließen. Auch wir gehen davon aus, dass es sehr wahrscheinlich zu steigenden Preisen kommen wird aufgrund wahrscheinlich wegfallender Synergieeffekte, wenn man eben als Schornsteinfeger nicht mehr die ganze Straße entlangläuft, sondern vielleicht nur mal in ein oder zwei Häusern und ein anderer

Schornsteinfeger von woanders herreisen muss, um die restlichen Gebäude anzusehen. Es ist mehrfach angesprochen worden, dass vor allem in den Übergangsfristen eine klare Kommunikation sehr wichtig sein wird, denn ein Verbraucher erwartet keine großen Änderungen im Schornsteinfegerhandwerk und auf einmal gibt es drei Möglichkeiten, dass er vor einem Bezirksbevollmächtigten steht, vor einem Bezirksschornsteinfegermeister oder vor einem „normalen“ Schornsteinfeger. Was das für unterschiedliche Auswirkungen für ihn persönlich hat, das weiß er nicht. Da muss ganz klar kommuniziert werden und zwar nicht in der Form, dass der Verbraucher Fragen muss, dass auf ihn zugegangen wird.

Die zweite Frage Richtung Zeiten, die Bezirksbevollmächtigten werden momentan für die sieben Jahre beauftragt für ihren Bezirk, in sieben vielleicht nur einmal vorbeizukommen ist vielleicht im Sinne des Allgemeinwohls vielleicht auch zu wenig, deswegen zwei Mal. Das sind dann eben die drei Jahre von dem her. Man kann es vertreten. Über Zeiträume an sich weiß ich nicht, inwieweit man das jetzt hier noch einmal an dieser Stelle aufmachen soll, ob jetzt sieben Jahre für einen Bezirk ein geeigneter Zeitraum sind, oder ob es auch andere Zeiträume sein können.

Die Vorsitzende: Sie können uns jeden Hinweis geben, den Sie für sinnvoll erachten. Das wird von uns jetzt nicht irgendwie eingegrenzt oder kontrolliert. Sinnvoll sollte er schon sein und auch Bedeutung besitzen, aber ansonsten können Sie uns natürlich jeden Hinweis geben, den Sie für wichtig erachten.

Herr Friedhoff, haben Sie noch eine Nachfrage?

Abg. Paul K. Friedhoff (FDP): Ich würde gerne von Ihnen, Herr Beyerstedt, wissen, ob Sie das genauso sehen, wie das Herr Wernicke von Haus und Grund sieht, oder ob Sie da noch wesentliche Anmerkungen dazu haben, was aus ihrer Sicht dort völlig anders ist.

SV Hans-Günther Beyerstedt (ZIV): Ich kann die Ansicht, die Herr Wernicke vertreten hat, leider nicht teilen. Durch die Liberalisierung, die jetzt eintritt, Frau Grethe hat das ja auch noch mal gesagt, wird der Bedarf der Kunden und der Betreiber ein wesentlicher sein. Es wird ein völliges Unverständnis sein, dieses neue System auch den Kunden zu erklären. Wenn es in einer bisherigen fünfjährigen Feuerstättenschau möglich war, alles durchzuführen, so werde jetzt erforderlich, dass ein Feuerstättenbescheid dem Kunden übergeben werden muss, in dem er daran erinnert wird, was er alles zu tun hat, womit er sich bis jetzt gar nicht beschäftigt hatte, und womit er gewisse Fristen und Termine einhalten muss. Deshalb sehen wir ja auch, Herr Wernicke, dass sich das in der Schweiz - ich komme gerade aus der Schweiz, wo am Wochenende der schweizerische Verbandstag stattfand - wieder ganz anders entwickelt als Sie das eben darstellten. Man geht wieder zu anderen Dingen zurück und hat festgestellt, dass es unter diesen Voraussetzungen zu erheblichen Problemen kommt. Denn der Kunde und der Betreiber von Feuerungsanlagen müssen in Zukunft die Überwachungsfristen selbst vertreten. Die Versicherungsbranche sagt, wenn diese Fristen nicht ordnungsgemäß eingehalten werden, dann wird auch die Hausrat- und Brandversicherung für das Gebäude Abstriche machen, wenn was passiert. Und wir können erkennen, dass gerade im Umfeld der neu installierten Feuerungsanlagen, die es in Deutschland gibt und die auch Mängel aufweisen, die Gefahr von Bränden vermehrt

zunimmt, das gehört auch zu der Entwicklung. Die Zahlen aus dem Ausland, wo eben diese Kontrollen nicht durchgeführt werden, belegen ganz klar, dass dieses der Fall ist, bis hin zu CO-Toten. Würden wir diesen Rhythmus noch erweitern, Herr Friedhoff, wären dieser Gefahr auf jeden Fall Tür und Tor geöffnet. Deshalb bin ich der Auffassung, dass die Intervalle in diesem dreijährigen Rhythmus laufen müssen, um überhaupt allen Kunden und Betreibern von Förderungsanlagen hier eine gewisse Sicherheit im Brandschutz, in der Betriebssicherheit, im Umweltschutz und in der Energieeinsparung zu gewährleisten.

Die Vorsitzende: Jetzt hat Frau Zimmermann das Wort.

Abge. Sabine Zimmermann (DIE LINKE.): Ich finde es gut, dass wir uns heute mit dem geballten Sachverstand zu dem Schornsteinfegerhandwerk so austauschen können, weil es ja auch Fraktionen hier im Bundestag gibt, die die Liberalisierung schon vorgestern gewollt hätten. Und deswegen danke ich für ihren Sachverstand, dass sie uns diesen heute zur Verfügung stellen. Ich habe eine Frage an den Herrn Kirmis und an den Herrn Dittke. Wir haben ja die Schornsteinfegermeister, die Gesellen, und natürlich auch die Azubis. Und im Schornsteinfegerhandwerk war es bis jetzt so üblich gewesen, dass es die sogenannte Lehrlingsausgleichskasse gibt. In dem Gesetzentwurf ist diese Lehrlingsausgleichskasse nicht mehr vorgesehen. Wie sehen Sie die Chancen für eine weitere Ausbildung in dem Berufsstand, und welche Auswirkungen wird das ihrer Meinung nach haben, wenn diese Lehrlingsausgleichskasse nicht mehr vorhanden ist?

SV Heiko Kirmis (Schornsteinfeger-Innung Berlin): Was andere Gewerke derzeit versuchen, neu zu erfinden, ist bei den Schornsteinfegern seit 40 Jahren Praxis. Die Ausbildungskosten werden auf alle Betriebe, egal ob sie ausbilden oder nicht, gleichmäßig verteilt. Das heißt, die LAK bezahlt die Umlage an die Betriebe, die dann ausbilden. In Berlin bildet derzeit jeder vierte Betrieb aus, und wenn ich den Tagesspiegel zitieren und diesem glauben darf, sind es im Industrie- und Handwerk lediglich 5-6 %, sodass wir da eine recht beachtliche Zahl an Ausbildern haben. Aufgrund des hohen Ausbildungsniveaus ist es in unserem Beruf auch Haupt- und Realschülern möglich, aufgenommen zu werden, und aufgrund der umfassenden Ausbildung schaffen immerhin mehr als 70% der jungen Leute die Qualifikation zum Meister. Aus unserer Sicht ist dieses hohe Ausbildungsniveau nur zu erhalten, wenn man eine Lehrlingskostenausgleichskasse aufrechterhält. Zum Vergleich, in dem Ausbildungszentrum, in dem wir ausbilden und in dem über 2000 Azubis ausgebildet werden, sind wir die einzigen, die einen PC-Ausbildungsklassenraum unterhalten, in dem jeder Auszubildende einen Computer am Arbeitsplatz hat, und jeder Betriebsinhaber unterstützt das. Parallel wird ab dem letzten Jahr für die jungen Leute zusätzlich zum Berufsabschluss auch die Möglichkeit des Erwerbs der Fachhochschulreife angeboten, sodass die jungen Leute in das Berufsleben dann mit einer Gesellenprüfung und einem Fachabitur starten können. Ich denke, dass sind ansehnliche Voraussetzungen, die man für die engagierten jungen Leute schaffen kann und aus unserer Sicht sollte dieses System aufrecht erhalten werden und eine Verpflichtung bestehen, dass sämtliche in das Register eingetragene Betriebe diese Ausbildung mitfinanzieren.

SV Helmut Dittke (DGB): Im Schornsteinfegerhandwerk, das hat Herr Kirmis ja schon angeführt, ist die Umlagefinanzierung seit Jahrzehnten von beiden Sozialpartnern ein gelebtes und akzeptiertes Instrument. Aus dieser Sicht finde ich es sehr schade, dass man in dem aktuellen Gesetzentwurf diese umlagefinanzierte Ausbildung für Kleinbetriebe, deren Struktur aus einem Betriebsinhaber, einem Mitarbeiter und einem Auszubildenden besteht, nicht mehr aufgenommen hat. Aus diesem Grund war es mir wichtig, dass in der Stellungnahme des DGB auch die Forderung noch mal steht und die Forderung auch umgesetzt wird. Ich sehe aus Sicht des zukünftigen Schornsteinfegerhandwerks Probleme, wie wir die Lehrlingsausgleichskasse zukünftig gestalten. Aus diesem Grund sind in dem Vorschlag des DGB zwei verschiedene Instrumente zu finden, auf die ich kurz eingehen will. Wir haben ja nicht nur bei den Schornsteinfegern eine umlagenfinanzierte Ausbildung, sondern die umlagenfinanzierte Ausbildung gibt es ja auch im gesamten Bereich der Bauwirtschaft, im Bauhauptgewerbe, bei den Gerüstbauern, Dachdeckern, Malern und so fort. Dort hat man es auf Basis eines Ausbildungstarifvertrages gemacht. Das wäre die eine Variante, die zweite Variante ist eine Umlagenfinanzierung auf größerer Ebene, die bei den Handwerkskammern angesiedelt ist. Auch dort wäre das keine Neuigkeit, denn wir haben bei verschiedenen Handwerkskammern schon die Regelung, dass zum Beispiel die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Rahmen einer Kammerumlage auf alle Betriebe verteilt finanziert wird. Da wir eine sehr unterschiedliche Betriebsstruktur haben werden - darauf ist schon mehrmals hingewiesen worden, es wird Bezirksschornsteinfegermeister nach altem Recht geben, es wird Bezirksbevollmächtigte geben, und es wird freie Betriebe geben -, ist es wichtig, auch künftig alle diejenigen, die im Schornsteinfegerhandwerk tätig sind, an der Finanzierung der Ausbildung zu beteiligen. Von daher würde ich auch noch mal darum bitten, diese Regelung im Gesetz auf irgendeine Art und Weise zu berücksichtigen.

Abg. Wolfgang Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte noch mal auf die Kehrbezirke zurückkommen und dazu Frau Grether von den Verbraucherzentralen befragen. Herr Dr. Waldenberger hat ja vorhin schon angedeutet, dass nach einer gewissen Übergangszeit durchaus auch andere Regelungen möglich wären. Wie ist das aus der Sicht der Verbraucherzentralen, benötigen wir denn überhaupt noch Kehrbezirke auf Dauer, oder was spricht dagegen oder dafür, hier mehr Marktwirtschaft einziehen zu lassen? Und noch eine ergänzende Frage, wie ist das eigentlich mit der Gebührenordnung, brauchen wir die eigentlich oder wäre es nicht auch sinnvoll, eine freiere und transparentere Kostenrechnung zuzulassen oder was gibt es da für Vor- und Nachteile.

Sve Stefanie Grether (vzbv): Wichtig ist aus Verbrauchersicht, dass gewährleistet wird, dass jeder Kamin angeschaut wird. Ob das jetzt mit oder ohne Kehrbezirke umgesetzt wird, ist für die Verbraucherseite weniger relevant. Wichtig ist einfach, dass es getan wird. Zu der anderen Frage bezüglich der Gebühren: Es wird Wettbewerb eingeführt und es gibt die hoheitlichen Aufgaben. Dass wir das Ganze kritisch sehen, haben wir in der Stellungnahme auch schon kundgetan und das ist auch hier mehrfach kundgetan worden. Für die hoheitlichen Aufgaben weiterhin festgeschriebene Gebühren zu haben, halte ich persönlich und aus Verbrauchersicht sehr von Vorteil. Inwieweit das dann in der Praxis gemacht wird, dass man sagt, für die hoheitlichen Aufgaben gibt es eine festgeschriebene Gebühr-

renordnung, die kann ich als Bezirksbevollmächtigter durchführen, dafür gibt es vielleicht bei den wettbewerblichen Aufgaben irgendwelche Vorteile, wenn sie nicht bestellen, weiß ich nicht. Das wird die Praxis dann zeigen. Deswegen haben wir auch in unserer Stellungnahme gefordert, dass es eine offizielle Anlaufstelle gibt. Es ist eine neue Situation für beide Seiten, sowohl für die Verbraucher als auch für die Schornsteinfeger. Dass es da Schwierigkeiten gibt zu Beginn, dass man vielleicht auch mal geneigt ist, etwas zu vermischen, deswegen fordern wir eine Anlaufstelle, an die sich die Verbraucher hinwenden können, sollte es in diese Richtung Probleme geben. Wir wären auch sehr dankbar, wenn das Gesetz in die Richtung offenbleibt, falls man sieht, dass es tatsächlich Probleme gibt bei der beiderseitigen Erfüllung von hoheitlichen und Wettbewerbsaufgaben.

Die Vorsitzende: Jetzt hätten wir noch eine Minute. Herr Strengmann-Kuhn.

Abg. Wolfgang Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage an die Vertreter der Schornsteinfeger. Wäre es nicht aus Sicht der Schornsteinfeger, die keinen Kehrbezirk bekommen, ein Vorteil, zu einer Liberalisierung zu kommen, damit es da durchaus einen faireren Wettbewerb zwischen den Schornsteinfegern gäbe?

SV Frank Weber (Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.): Wir halten diese Regelung mit den Kehrbezirken für sinnvoll. Insbesondere deshalb, weil sie ja nur noch einen sehr geringen Teil der Tätigkeiten umfassen, alles andere wird ja im Wettbewerb stattfinden. Zu der Frage der Gebühren oder Nicht-Gebühren: Es gibt für den überwiegenden Teil der Tätigkeit nach der Übergangsfrist keine Gebühren mehr, und die Preise werden mit den Verbrauchern frei vereinbart, von daher stellt sich die Frage auch an der Stelle nicht. Es gibt lediglich für diesen Inspektionsbesuch zweimal im Vergabezeitraum eine Gebührenordnung, und darüber hinaus wird es Gebühren geben für die Abnahmen nach Landesrecht überall dort, wo der Verbraucher zukünftig den Schornsteinfeger nicht frei wählen kann, sondern jemand in Zuständigkeit bestellt ist. Die Kosten, mit denen der Verbraucher konfrontiert wird, werden im Übrigen aus unserer Sicht auch geringer. Die Branche wird Umsatzverluste haben, die natürlich daher kommen, dass die Bürger weniger für Schornsteinfegerarbeiten aufbringen, weil es sonst keine Umsatzverluste gäbe. Die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass es nicht so ist, dass der Regelkunde tatsächlich wechselt. Es sind die absoluten Ausnahmen, und wenn man nach Schweden guckt, da ist 2004 eine ähnliche Regelung eingeführt worden, da gibt es 50 Wechselkunden in ganz Schweden, und der Rest bleibt bei den von der Kommune vorgegebenen Schornsteinfegern. Von daher wird auch weiterhin preisgünstig von Haus zu Haus gearbeitet werden, wenn der Kunde das denn wünscht. Wenn der Kunde natürlich gerne jemanden hätte, der zunächst mal 100 Euro für die Anfahrt berechnet, um in die Liegenschaft zu kommen, dann ist es seine Entscheidung, dann darf er sich aber natürlich auch nicht darüber beschweren, dass es teurer wird.

Abge. Doris Barnett (SPD): Vielen Dank an Herrn Weber für die Zahl mit den Wechselkunden, die wusste ich noch nicht, das wären dann für Deutschland umgerechnet ungefähr 800 Kunden, die dann wechseln würden, für die wir jetzt diesen Aufstand beziehungsweise die Änderung im Gesetz hier machen, um das alles europarechtlich anzupassen, weil wir ja auch bloß 7800 Kehrbezirke in der

Republik haben. Es ist also nicht so, dass wir hier über eine große Menge reden. Auf der einen Seite hat man die staatliche Verpflichtung der Daseinsvorsorge, und im Rahmen dieser Daseinsvorsorge gehört es auch dazu, dass die Häuser überwacht werden, dass da keine Brandgefahr ausgeht, sowohl für die Bewohner, als auch für die Nachbarn. Insoweit ist das ja eine Aufgabe, die nicht unbedingt - da könnte man darüber streiten - dem freien Wettbewerb zugänglich gemacht werden soll, sondern die muss schon staatlich geregelt bleiben. Dann ist da natürlich die Frage, dass es angeblich alles zu teuer wird, aber sie haben ja eben selbst ausgeführt, und dass steht ja auch in ihren Ausführungen, dass freie Preise vereinbart werden können und insoweit auch der Wettbewerb vollzogen wird. Die Frage bleibt dann aber für mich, wenn auf der einen Seite die Bezirksbevollmächtigten, wie auch zum Teil gefordert, nichts anderes machen dürften als zweimal in der Periode zu gucken, auf der anderen Seite dann auch freie Preise von den europäischen Wettbewerbern, die – wie ich annehme – dann in die ganze Bundesrepublik kommen, vereinbart werden dürfen, wie soll denn dann zukünftig dieses Handwerk aussehen? Muss man sich vorstellen, dass da Berufe, die jetzt noch nicht zusammengehören, zusammenwachsen? Aber vor allem, wie sieht denn die fachgerechte Ausbildung in diesem Beruf weiter aus, denn ich halte ihn für schon wichtig, und wir legen ja auch Wert darauf, dass er weiter besteht. Wie könnte das dann aussehen? Erstens, besteht für den Verbraucher wirklich die Gefahr, dass er zu viel höheren Kosten kommt? Vorhin wurde auch schon an dem Beispiel Schweiz vorgestellt, wie man es billiger machen kann. Zweitens, wie sieht die Arbeitsplatzsituation, insbesondere aber die Ausbildungssituation aus? Die Fragen richten sich an Herrn Weber und Herrn Beyerstedt, und Herrn von Bock und Polach.

SV Frank Weber (Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.): Generell ist es nicht so, dass die Bezirksbevollmächtigten zukünftig keine Tätigkeiten mehr haben. Es gibt eine Kehr- und Überprüfungsordnung, die wird gerade novelliert, die soll zukünftig vom Bund ausgehen, und da stehen Tätigkeiten darin, die alleine durch Schornsteinfeger ausgeführt werden dürfen. Demnach steht den Bezirksbevollmächtigten zukünftig dieses Potpourri von Tätigkeiten auch weiterhin zur Verfügung. Generell sinkt natürlich durch die fortschreitende Technik und die weitergehenden Intervallen, also die längeren Zwischenräume zwischen den Überprüfungen, dieser Markt. Von daher wird es notwendig, dass die Betriebe sich umorientieren. Inwieweit sie sich umorientieren in andere Handwerksbereiche, wäre eine prognostische Aussage, die ich nur schwerlich machen kann. Ich gehe mal davon aus, dass die Betriebe sich jeweils auf bestimmte Bereiche spezialisieren, in denen sie Qualifikationen nachholen. Deswegen ist auch die Übergangsfrist an der Stelle sinnvoll, dass die Betriebe die Möglichkeiten haben, entsprechend der regionalen Nachfragen, die in den Bezirken herrschen, ihre Betriebe anders aufzustellen. Das kann in dem Bereich der Lüftungsanlagen oder der Energieberatung sein, das könnten auch Tätigkeiten sein, die sich mit Öfen oder mit Festbrennstoffen oder ähnlichem auseinandersetzen, wenn man an die ländlicheren Gebiete denkt, es wird also sehr speziell sein in dem jeweiligen Bereich. Generell irgendeinem Handwerk zuzuschreiben, dass da irgendwas näher zusammenwächst, ist eher unwahrscheinlich. Es ist eher so, dass die Leute natürlich gucken, wo der Markt ist, es wird Kooperationen geben, und es wird für den Verbraucher von Vorteil sein, dass er unter Umständen mit einem Ansprechpartner verschiedene Arbeitsgänge macht, weil verschiedene Unternehmen eine gemeinsame Akquise für Schornsteinfegertätigkeiten machen, und die Unternehmen der SAK-Branche

ebenfalls, sodass für den Kunden Anlauftermine reduziert werden können. Aber ein Zusammenwachsen beider Gewerke ist eher unwahrscheinlich, da es grundverschiedene Ausbildungsinhalte und auch grundverschiedene Tätigkeiten sind. Zu der Frage, wie die Ausbildung dann sichergestellt werden sollte, kann ich mich an der Stelle Herrn Dittke anschließen, dass es natürlich sinnvoll ist, eine Ausbildungsumlagefinanzierung im Schornsteinfegerhandwerk sicherzustellen, wie auch immer man das regeln mag. Wenn der Gesetzgeber es nicht regelt, werden die Tarifpartner es über die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages regeln müssen. Uns wäre natürlich von vornherein lieber gewesen, wenn der Gesetzgeber gesagt hätte, dieses tradierte und auch bewährte Instrument der Ausbildungsumlagefinanzierung in diesem Kleinstbetriebsstrukturen werde aufrecht erhalten. Es ist nur in dem Entwurf nicht so, deswegen müssen wir zwischen den Sozialpartnern hier etwas vereinbaren, damit die Ausbildungsquote gehalten werden kann.

SV Hans-Günther Beyerstedt (ZIV): Das hohe Niveau der Betriebs- und Brandsicherheit und des Umweltschutzes in Deutschland hat sich ja über Jahrzehnte bewährt. Und wir haben ja 2004 in einem technischen Hearing in Stuttgart, wo alle beteiligten Kreise der Heizungsindustrie und der installierenden Gewerke festgelegt, dass es keine eigensicheren Feuerstätten gibt, und dass eben Feuerstätten auch nach gewissen Intervallen überprüft werden müssen. Herr Weber sagte ja gerade, wir sind dabei, eine Bundesmusterkehr- und Überprüfungsordnung und auch eine dementsprechende Gebührenordnung zu erstellen, und deshalb ist es auch so wichtig, dass die Kehrbezirke nicht festgeschrieben werden können in dem Zeitraum, weil eben diese ganzen Dinge noch nicht geregelt sind. Diese müssen sich unterschiedlich anpassen, sonst haben sie ein Gefälle in Deutschland vom kleinsten bis zum größten, was eben nicht mehr für den Verbraucher garantiert, dass die Betriebs- und Brandsicherheit und der Umweltschutz so gewährleistet ist, wie er es bis jetzt ist. Und deshalb haben auch die Länder in ihrer Konsequenz gesagt, dass sie eben unter diesen Voraussetzungen das nicht mittragen, dass hier diese Festschreibung erfolgt. Aber wir müssen natürlich auch sehen, dass diese Lehrlingskostenausgleichskasse ein wesentlicher Faktor gerade in unseren Monoberufen ist, dass hier eben der einzelne Kleinbetrieb nicht benachteiligt wird, sondern dass die Masse das eben trägt. Wie wir das, wenn es gesetzgeberisch nicht installiert werden kann, über Tarifverträge regeln, das muss die Verhandlung dementsprechend ergeben. Aber wir sind auch der Auffassung, dass in der Ausbildungsordnung und in der Meisterprüfungsordnung sich einiges tun wird. Ich gehe genauso wie Herr Weber davon aus, dass diese Entwicklung in den nächsten zehn Jahren sich so entwickeln wird, dass die Gewerke, die nebeneinander arbeiten, auch gar nicht so groß in das Geschehen hineinwirken. Wir haben ja unsere Tätigkeiten schon zum großen Teil, die wir eben ausfüllen müssen, und soviel Zeit und Spielraum, wie gesagt wird, ist in den einzelnen Bereichen nicht gegeben, um dieses komplett in eine andere Richtung zu gestalten. Ich sagte eingangs schon mal, dass unser Hauptaugenmerk der Energiebereich, der Energiesektor, die Energieeffizienz im und am Gebäude ist und dass wir nicht in den installierenden Bereich so weit eingreifen werden, weil wir, das wurde ja auch schon von Herrn Palige gesagt, gerade im Binnenmarkt erhebliche Einbrüche und Schwierigkeiten haben und wir hoffen natürlich auch, dass durch dieses hohe Preisniveau der Brennstoffe die Beratung auch ein wesentlicher Punkt sein wird für die Zukunft, den Kunden und die Energieeffizienz in Deutschland mit

voranzutreiben, dass wir eben auch diese Klimaschutzdinge Schadstoff und Umweltbereiche und natürlich Energieeinsparung erfüllen können.

SV Michael von Bock und Polach (ZSHK): Ich kann Herrn Beyerstedt insofern zustimmen, dass es vor dem Hintergrund seiner Ausführung konsequent und richtig ist, das Nebenerwerbsverbot im eigenen Kehrbezirk fortzuschreiben, denn wenn die Schornsteinfeger selber erklären, dass sie keine Verquickung von hoheitlichen und privaten Aufgaben wünschen im eigenen Kehrbezirk und beim eigenen Kunden wäre das die notwendige Konsequenz. Das heißt also, in der Übergangszeit wäre es durchaus denkbar, dann zusätzliche Qualifikationen zu erwerben, und weitere Tätigkeiten außerhalb des eigenen Kehrbezirks bei dritten Kunden dann unterzubringen, aber nicht bei dem identischen Kunden, bei dem ich hoheitlich tätig werde, auch privatwirtschaftlich tätig zu werden im Wettbewerb. Das geht nicht, und insofern sind wir eigentlich einer Meinung und damit ist auch die Frage, die sie mir eingangs gestellt haben, Frau Strothmann, beantwortet. Geht das nicht, bleibt im Prinzip nur die unverzügliche Öffnung aller übrigen Schornsteinfegertätigkeiten, also auch dann die Messung nach BImSchV für qualifizierte Wartungsfachbetriebe. Das hätte den positiven Effekt, dass für den Endverbraucher jährlich 244 Millionen an unnötigen Doppelmessungen erspart bleiben würden. Aber nun zu der Frage, die sie gestellt haben, wo die Berufe denn nun wirklich in der Zukunft, in den nächsten zehn Jahren stehen. Diese Frage hat uns immer wieder, Herr Beyerstedt, bei unseren Treffen bewegt, und ich habe diese Frage auch immer wieder gestellt. Wird der Schornsteinfeger zum Heizer auf der Diesellok - böse formuliert -, oder wie sehen die Perspektiven für dieses Gewerk eigentlich aus? Unser Szenario war da eigentlich sehr eindeutig. Vor dem Hintergrund des Wegfalls des Monopols und der Öffnung für Tätigkeiten außerhalb des eigenen Kehrbezirks, und das ist absolut europakonform, denn die EU hat ja noch mal bestätigt auf unsere Anfrage, dass eine Beibehaltung des Nebenerwerbverbotes im eigenen Bezirk durchaus europarechtskonform ist, Herr Dr. Waldenberger, da muss ich ihnen leider etwas widersprechen, sind wir der Meinung, dass ein Teil der Schornsteinfeger sicherlich von der Möglichkeit Gebrauch machen wird und in andere gewerbliche Sektoren abwandert. Davon gehen wir eigentlich aus. Vor allem in dem Bereich der Wartung. Aber wenn sie zum Beispiel die Schornsteinrenovierung nehmen, diese Arbeiten liegen im Prinzip nahe, sie sind dem Schornsteinfeger derzeit verwehrt, aber wir können uns sehr gut vorstellen, dass dort eine Emanzipation in diese anderen Gewerke hinein erfolgen wird. Ich denke, dass ein zweiter, nicht unwesentlicher Teil des Schornsteinfegerhandwerks sich in der Zukunft nach unserem Szenario dem Thema der Liberalisierung des Sachverständigenwesens in Europa widmen wird. Es steht ja unmittelbar bevor. Hier erwachsen sehr interessante neue Arbeitsbereiche, nicht nur im Schornsteinfegerwesen, sondern natürlich auch bei Sanitär Heizung Klima oder bei den Elektrohandwerken, die sich auf diese Fragen der Beratung, Prüfung und Begutachtung von Gebäuden und energietechnischen Anlagen dort werfen werden und hier ein eigenständiges Geschäftsfeld entwickeln. Da werden sich die Kollegen mit den Kollegen von SHK und Elektro treffen. Und der dritte Teil verharrt letztlich bei einem schwindenden Volumen, selbstverständlich bedingt durch die technologische Entwicklung. Da habe ich eine etwas andere Auffassung als die Vorredner, das Volumen wird schwinden, ganz eindeutig, wir haben selbst-kalibrierende Geräte heute, die sich melden, wenn sie auf Störung gehen, wenn bestimmte Werte unterschritten werden, also hier werden die Inspektionsintervalle immer größer, das ist völlig klar, und die Beanstandungsquoten ge-

hen auch immer weiter runter. Vor ein paar Jahren hatten wir noch 7% oder 9%, heute liegen wir bei unter 5%, in den nächsten Jahren werden wir nur noch 3% haben. Dieser Bereich wird sich dann wahrscheinlich damit beschäftigen, die Betreiberpflichtungen und die Fachunternehmererklärung, wie nach EnEV jetzt gefordert, auf Vollständigkeit zu prüfen. Das sind aber mehr verwaltungstechnische Aufgabenstellungen, und keine Aufgabenstellungen, die jetzt eine besondere originäre handwerksrechtliche Kompetenz erfordern. Das ist unser Szenario, und wir sind der Meinung, dass wir diese Entwicklungen durchaus gemeinsam gehen können, bei fairen Wettbewerbsbedingungen natürlich. Es kann nicht sein, dass jemand privatwirtschaftlich tätig wird und sich selber kontrolliert, und der andere darf es nicht. Das geht nicht. Und auch in einer Übergangsfrist ist so etwas nicht in Einklang zu bringen mit unserer Wettbewerbsordnung, das ist einfach unmöglich, da besteht auch kein schutzwürdiges Interesse, weil diese Situation ja vor der jetzt beabsichtigten Gesetzesregelung nicht bestanden hat. Ein schutzwürdiges Interesse ist a priori überhaupt nicht gegeben. Und darauf hat Herr Blankenagel in seinem Gutachten, wie ich finde, sehr schlüssig hingewiesen, und das sollte man beachten.

Abg. Klaus Uwe Benneter (SPD): Eine Frage an Sie, Herr Dr. Waldenberger. Schöpft der Entwurf europarechtlich, was die Übergangsmöglichkeiten angeht, insbesondere die Übergangsfristen, das voll aus oder gäbe es, was Übergangsfristen angeht, hier noch Möglichkeiten, das etwa noch zu verlängern, wäre das europarechtlich zulässig?

SV Dr. Arthur Waldenberger: Auch da kann ich es wieder kurz machen. Wir reden ja hier von einer Übergangsfrist aus Gründen des Vertrauensschutzes. Es ist europarechtlich anerkannt, dass es einen Vertrauensschutz auch auf der europäischen Ebene gibt. Wie lange der reicht, darüber hat der EUGH keinerlei präzise Aussagen gemacht. Da muss man sich dann natürlich fragen, wie weit reicht das Vertrauen. Also, es gibt jedenfalls keine präzisen Aussagen, dass ich sagen könnte, drei Jahre ist genug und fünf Jahre geht gar nicht mehr und vier Jahre ist das Optimum. Wissen Sie, die Kommission kann natürlich immer ein Statement loslassen. Wir haben ja hier die schwierige Situation, dass wir im Prinzip antizipieren müssen, was würde der EUGH sagen. Darum geht es ja letztlich. Die Kommission hat eine Meinung und fördert sicher ein berechtigtes Interesse, sie ist ja auch grundsätzlich deswegen zu loben. Aber wir müssen uns hier auseinandersetzen, doch immer mit der Perspektive, wie würde der EUGH darüber urteilen und das ist das, was uns letztlich maßgeblich erscheint. Also ich kann Ihnen da, aus juristischer Sicht, keine Frist vorschreiben oder keinen Idealzeitpunkt für solch eine Übergangsfrist nennen. Das bestimmt sich sowohl nach deutschen verfassungsrechtlichen Grundsätzen als auch nach europäischen. Ich habe jedenfalls nichts gefunden in der Recherche zu diesem Thema, das gegen die vorgesehene Übergangsfrist bis Ende 2012 sprechen würde, so würde ich es mal formulieren.

Abg. Klaus Uwe Benneter (SPD): Also die Übergangsfrist bis Ende 2012 ist in jedem Falle drin. Ob noch länger, das wäre eine andere Frage.

SV Dr. Arthur Waldenberger: Ich kann Ihnen da aus juristischer Sicht nichts sagen...

Abg. Klaus Uwe Benneter (SPD): Ich frage ja nur, ob ich sie so richtig verstanden habe.

SV Dr. Arthur Waldenberger: Ja.



Abge. Andrea Wicklein (SPD): Ich möchte noch einmal auf die vorhin schon ganz kurz andiskutierte Frage zurückkommen und zwar was die Zusammenarbeit zwischen Schornsteinfegern und Feuerwehr betrifft. Im jetzigen Gesetzentwurf ist ja so was nicht mehr explizit geregelt, im jetzigen Gesetz schon. Und meine Frage richtet sich an Herrn Weber und an Herrn Beyerstedt. Inwiefern es aus ihrer Sicht notwendig wäre, hier im Paragraph 16 eine entsprechende Regelung aufzunehmen, um sicherzustellen, dass auch in Zukunft die Schornsteinfeger sich sehr eng mit den zuständigen Feuerwehren abstimmen.

SV Frank Weber (Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.): Also es ist üblich im Schornsteinfegerhandwerk, dass man sehr eng mit der Feuerwehr zusammen arbeitet und dass natürlich die Tätigkeiten des Schornsteinfegers Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes sind und im Falle eines Schornsteinbrandes oder eines Brandes, in dem Feuerstätten involviert sind, wird der Schornsteinfeger zu Rate gezogen und auch von der Feuerwehr eingebunden in den Einsatz. Das sieht man auch daran, dass auf den Feuerwehrfahrzeugen jeweils Schornsteinfegerwerkzeug vorhanden ist, das dann den Kollegen oder dem Kollegen ausgehändigt wird, um da tätig zu werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine solche Regelung nicht vor. Wir würden das natürlich begrüßen, wenn man auch zukünftig sicherstellen könnte, dass der Bezirksbevollmächtigte ein sehr enges Verhältnis zur Feuerwehr pflegt. Die Frage, die sich in der Diskussion gestellt hat, inwieweit ist das wieder eine Hürde aus europarechtlicher Sicht, weil die Mitgliedschaft der Feuerwehr im Regelfall ja auch an den Wohnort geknüpft ist oder an den Ort, an dem derjenige seine Niederlassung unterhält und von der Seite her eine Problematik gäbe. Generell denke ich, kann man das aus Sicht der Schornsteinfeger begrüßen. Ansonsten müsste man auch hier an die Berufsethik appellieren.

SV Hans-Günther Beyerstedt (ZIV): Ich kann auch nur sagen, dass es von Wichtigkeit ist, dass das Verhältnis, das von den Feuerwehren zum Handwerk bis jetzt vorhanden ist, sehr wichtig war, denn die Feuerwehr benutzt ja auch den Schornsteinfeger als den Ortskundigen und hier ist die Ortskundigkeit auch mit der Feuerstättenschau gegeben. Es gibt ja im Gebäude nicht nur den Schornsteinbrand, sondern es gibt viele andere Möglichkeiten, die entstehen und wir sehen das ja auch mit CO Vergiftungen. Ich kann auch nur sagen, wir würden es auf jeden Fall begrüßen, wenn diese Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrwesen insgesamt vorgesehen wird. Wieweit man das ausgestalten kann, das muss die rechtliche Situation ergeben. Wir sind jedenfalls von Haus aus bereit, mitzuarbeiten und mitzugestalten und diese Dinge mitzuentwickeln.

Abg. Paul K. Friedhoff (FDP): Ich möchte noch mal zurückkommen auf die Verzahnung von BImSchV und dem Gesetzentwurf. Es ist ja weiterhin vorgesehen, dass diese Doppelmessungen bestehen bleiben, da der Heizungsinstallateur misst, das muss er ja zur Anstellung der Heizung, und mit den gleichen Geräten kommt der Schornsteinfeger dann noch mal und muss noch mal messen, um da

eine Statistik zu füllen. Die Frage richte ich an Haus und Grund und auch an die Schornsteinfeger, wer immer – Herr Weber oder Herr Beyerstedt – das beantworten möchte. Die Frage ist, ob diese denn wirklich noch zeitgemäß ist. Sind diese Doppelmessungen, die ja im Ergebnis auch so gut wie nichts bringen, wenn ich die Statistik richtig gelesen habe oder wenn ich das richtig gelesen habe, was sie da schreiben, zeitgemäß? Ist es wirklich noch zeitgemäß, dass wir das in der Form weiterführen, denn das führt ja auch zu höheren Kosten. Und anschließend eine Frage im Wesentlichen an die Heizungsbauer und Schornsteinfeger, aber an Herrn von Bock und Polach und an Herrn Beyerstedt. Wir haben hier mehrfach über Daten gesprochen, die vorhanden sind beim Bezirksschornsteinfeger. Da wird dann gesagt, wie ich zu Beginn verstanden habe, wir haben da so eine Ethik und die Ethik, die verbietet es uns da irgendwas mit zu machen. Die Ethik war auch bei der Post da und die haben ja trotzdem was mit Daten gemacht. Also die Frage, wie stellen sie sich das vor, dass das tatsächlich nicht zum Datenmissbrauch und damit zu einer Wettbewerbsverzerrung, die hier ja auch schon angesprochen ist, kommt? Haben sie da, außer einem Appell, dass das nicht gemacht wird und dass wir alle ganz lieb sind, noch einen anderen, härteren Trumpf in der Hand, damit das nicht passiert?

Die Vorsitzende: Wir kommen jetzt erstmal zu dem ersten Fragenkomplex BImSchV, da hat jetzt zunächst Herr Beyerstedt das Wort. Sie hatten sich so verständigt, das habe ich richtig gesehen?

SV Hans-Günther Beyerstedt (ZIV): Es kam ja immer das Wort, die sogenannte Doppelmessung, die ist ja irgendwo im Gespräch und auch nicht mehr vom Tisch zu kriegen, obwohl es zwei völlig unterschiedliche Tatbestände sind. Einmal stellt der Heizungsbauer und der Installateur, der die Anlage wartet oder überprüft, fest, wie sein Ergebnis, seine Arbeit überhaupt ist. Und damit wird eben dokumentiert, dass das eine Überprüfung seiner Arbeit ist und das andere ist eine offizielle Messung, die eben über die BImSchV von dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister durchgeführt wird mit geeigneten und geeichten und überprüfenden Messgeräten, die eben unter den Gesichtspunkten, die im Gesetz vorgegeben sind, auch zur Überprüfung zweimal im Jahr gebracht werden müssen. Die anderen Messungen nicht. Wir wissen aus unterschiedlichen Statistiken, dass haben Sie angesprochen, Herr Friedhoff, dass man natürlich auch diese Messungen beeinflussen kann gegenüber den Abgasweguntersuchungen. Beim Auto ist es eben möglich. Und bei der BImSchV ist es so, dass ich im Rauchgaskern, im Kernstrom, die Messung durchführen muss und da muss ich den Wert ermitteln und muss auch mit meiner Messsonde diesen Messpunkt suchen. Wenn ich die Messsonde nur so herein halte an irgendeiner Stelle, kriege ich bessere Werte als die tatsächlich ausgesagten Werte. Und deshalb gibt es auch immer solche Unterschiedlichkeiten, dass ist eben beim Auto etwas anderes. Und deshalb ist eben wichtig und das hat sich also auch gezeigt aus der ganzen Energieentwicklung, die ganzen Kurven können Sie angucken, wo Verschärfungen im Rahmen der Abgasverluste gemacht worden sind bei der Rußmessung, dass sich die Sache eben auch prozentual verbessert hat. Und wir sind eben auf einem Niveau, und wenn man heute sieht, dass die modernen Feuerstätten, die Herr von Bock auch angesprochen hat, schon ganz andere Überwachungsrythmen haben, dann ist diese sogenannte Doppelmessung gar nicht mehr so aktuell, wie sie überhaupt da steht. Denn alle Brennwertfeuerstätten werden heute gar nicht in diesem Hinblick auf diesen Abgasverlust hin überprüft, sondern eben unter anderen Gesichtspunkten behandelt, die eben mit CO und mit sonstigen

Gesichtspunkten zu tun haben. Soll ich gleich auf die zweite Frage eingehen, Herr Friedhoff? Die mit dem Datenmissbrauch?

Die Vorsitzende: Nein, ich würde sagen, das machen wir als zweiten Komplex. Herr Wernicke, Sie haben jetzt erstmal das Wort.

SV Ottmar Wernicke (Haus & Grund Württemberg e.V.): Das sehen wir naturgemäß etwas anders. Die Doppelmessung gibt es ja nicht nur bei dem Thema eingebaute Anlage, sondern beim Thema Vollwartungsverträge. Die meisten Eigentümer haben Vollwartungsverträge und da schließe ich mich dem an, was das SHK-Handwerk gesagt hat, dass wir eben dann die Problematik haben, einmal im Jahr kommt das SHK-Handwerk, misst, stellt entsprechend ein und wir haben nachher das gleiche Ergebnis beim Schornsteinfeger. Meine Damen und Herren, wir haben ein ganz generelles Problem bei diesem Gesetzentwurf, der unserer Ansicht nach fehlgeht. Man hat viele Jahre die Problematik gehabt bei der sogenannten Hauptuntersuchung, man spricht heute landläufig auch immer noch vom TÜV, auch wenn man das mittlerweile freigegeben hat. Dort gibt es DEKRA, TÜV und viele andere freie Sachverständige, die das entsprechend messen. Das ist auch eine hoheitliche Aufgabe, da geht es auch um Unfallverhütung, also auch um ein hohes Gut, und wir fragen uns, warum soll so eine Möglichkeit der Freigabe nicht auch hier möglich sein? Das ist genau der Punkt. Dann hat man diese ganzen Problematiken mit Doppelmessungen nicht, dann hat man diese ganze Problematik dieser Einbahnstraße im Wettbewerb nicht. Das man sagt, ja, die Schornsteinfeger dürfen jetzt zwar untereinander Wettbewerb machen, aber das SHK-Gewerbe ist wieder außen vor. Und das ist diese ganze Problematik, an der dann solche Sachen wie Doppelmessungen, Verkürzungen der Laufzeiten der Feuerstättenschau und so weiter dranhängt. Da ist einfach der Systemfehler ganz am Anfang und unserer Auffassung nach könnte man hier nicht nur Kundenfreundlichkeit und einen deutlich besseren Preis erzielen, sondern auch die hoheitlichen Aufgaben, die wir in keiner Weise bezweifeln, das möchte ich ganz deutlich sagen, hier mit unter einen Hut bringen. Und da hat man leider hier diese Chance verpasst, einen echten Paradigmenwechsel durchzuführen.

Die Vorsitzende: Obwohl ich vorhin gesagt habe, dass Sie uns natürlich wichtige Hinweise geben können, möchte ich trotzdem bitten, sich auf die Beantwortung der Fragen zu konzentrieren, sonst rennt uns nämlich die Zeit davon. Zweiter Themenkomplex – Datenmissbrauch. Dort habe ich zwei Sachverständige, die um Antwort gebeten worden sind, Herr von Bock und Polach und dann Herr Beyerstedt noch einmal.

SV Michael von Bock und Polach (ZSHK): Das hängt natürlich mit der Problematik zusammen, dass in einer Person privatwirtschaftliche und hoheitliche Aufgaben miteinander verknüpft werden und dass das auch sogar gewollt ist mit gesetzlichem Schutz. Insofern haben Sie völlig Recht, hier entstehen Bedenken. Der Gesetzentwurf, so wie er vorliegt, bezieht sich ja nur hinsichtlich des Datenschutzes auf einen Zeitraum nach der Bestellung. Dann sind die Daten zu löschen. Er bezieht sich nicht auf den Zeitraum während der Bestellung und während der Bestellung sollen privatwirtschaftliche und hoheitliche Aufgaben bei demselben Kunden möglicherweise in einem Arbeitsgang zulässig sein. Daten-

schutzrechtlich höchst problematisch, völlig klar. Der Verweis auf die Datenschutzbestimmung des Bundes und der Länder wird ja in diesem Zusammenhang gemacht. Den muss man dann natürlich genauer sehen, denn in den Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder steht ausdrücklich, dass Datenschutz, also Daten, die jemand als öffentliche Stelle erhält, nicht an nichtöffentliche Stellen weitergegeben werden dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen. Wenn nun aber der Schornsteinfeger Daten, die er erhebt und die ihm zugänglich sind, sich selber weitergibt im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeiten, da haben wir ein riesiges datenschutzrechtliches Problem. Da werden Sie mir sicherlich zustimmen und die sicherlich einzurichtende Beratungs- und Beschwerdestelle wird vor diesem Hintergrund natürlich enorm viel zu tun haben. Also dieses Problem ist absolut nicht gelöst, es ist also systemimmanent, weil diese Verquickung stattfindet und dieses Problem kann eben nur gelöst werden, indem man entweder sagt, wir geben das frei, die Tätigkeiten im Rahmen der BImSchV Messung mit der Wartungstätigkeit, dann habe ich dieses Problem nicht mehr. Ansonsten, fürchte ich, würde es eine Menge neuer Probleme aufwerfen.

SV Hans-Günther Beyerstedt (ZIV): Wir sind seit über 35 Jahren damit beschäftigt, die Bundesemissionsschutzverordnung zu vollziehen und wir haben bis jetzt keinen einzigen Fall eines Datenmissbrauchs gehabt. Ich muss Herrn von Bock und Pollack Recht geben, wenn er sagt, eben diese Daten, die da sind, die sind seinem Gewerk genauso zugänglich, denn er hat die Anlagen installiert und wenn das Handwerk Sanitär Heizung Klima in der Lage wäre, diese Daten auch zu erfassen, die sie eben da haben, dann wäre genau der gleiche Weg und die gleiche Möglichkeit gegeben. In diesen 35 Jahren, die wir eben in diesen hoheitlichen Bereichen gehabt haben und in denen keinerlei Datenmissbrauch vorgekommen ist, wo wir natürlich auch von allen Seiten angesprochen worden sind, gerade von Gasversorgungsunternehmen, von Stadtwerken, wo man eben gewisse Daten haben wollte, um bestimmte Tätigkeiten zu vollziehen, ist es immer gelungen, dieses abzuwenden.

Abge. Sabine Zimmermann (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen. Also ich muss ja erstmal sagen, ich bin seit fast 20 Jahren ehrenamtlich in der Handwerkskammer tätig und ich war bei der Demonstration der Schornsteinfeger in Berlin und habe mich gefreut, vor allem so viele Mädchen dort zu sehen. Ich war sehr angetan davon, dass eben so viele Mädchen außer beim Friseurhandwerk auch in einem anderen Handwerksberuf vertreten sind. Meine Frage geht an Herrn Dittke. Wir hatten ja im Jahr 2003 die Novellierung der Handwerksordnung und damit hatten wir ja schon mal eine Öffnung und haben auch festgestellt, dass gerade durch die Ich-AGs dann natürlich im Bereich Fliesenleger und anderer Gewerke die prekäre Beschäftigung in diesen Bereichen Einzug gehalten hat. Und deswegen meine Frage. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme von guter Arbeit und Tariftreue im Schornsteinfegerhandwerk, könnten Sie vielleicht hier noch mal ganz kurz erläutern und darauf eingehen, ob die geplante Liberalisierung den Einzug von prekärer Beschäftigung erwarten lässt. Da wäre die Frage an Sie. Und dann hätte ich eine Frage an den Herrn Waldenberger. Sie sind ja der Fachmann für die EU, hätte man nicht zum Beispiel auch gerade diese hoheitliche Aufgabe in die EU-Dienstleistungsrichtlinie aufnehmen können? Dann, denke ich, hätten wir dieses Ganze umgehen können und hätten zumindest erreicht, dass das Schornsteinfegerhandwerk erhalten bleibt. Eine Reform ist notwendig, das weiß jeder. Von der Qualifizierung angefangen bis zu anderen Bereichen,

aber ich denke dieses hätte auch schon einige Auswirkungen gebracht. Vielleicht können Sie da noch mal darauf eingehen.

SV Helmut Dittke (DGB): Also ich denke, es wäre ein ganz wichtiger Punkt, wenn wir es schaffen, in der Ausschreibung eines Kehrbezirks bei den Anforderungen an den Bezirksbeauftragten dort unter anderem den Punkt Tariftreue aufzunehmen. Wir haben bisher im Schornsteinfegerhandwerk sehr klare Strukturen gehabt, was Tarifbindung angeht. Andere Gewerke wären vielleicht froh, sie hätten diese Strukturen. Aus diesen Strukturen sind auch zum Beispiel sehr effiziente Weiterbildungstarifverträge entstanden und Herr von Bock und Polach sagte ja, Schornsteinfeger bilden sich seit Jahren sehr stark weiter. Also ich kann da nur sagen, die IG Metall steht bereit, auch für SHK solche Weiterbildungstarifverträge abzuschließen. Also ich denke, wenn wir dort zukünftig auch auf Grund der geänderten Strukturen eine Verbindlichkeit bezüglich Tarifverträge und Anwendungen von Tarifverträgen hineinbekommen, dann wird das dem Schornsteinfegerhandwerk in seiner Weiterentwicklung sehr gut tun. Und ich denke, auch dann werden wir künftig qualifizierte Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger am Markt haben.

Die Vorsitzende: Herr Waldenberger. Dienstleistungsrichtlinie der EU.

SV Dr. Arthur Waldenberger: Auch zu dieser Frage mache ich es wieder kurz. Ich glaube nicht, dass ich da sinnvoller Weise sehr viel zu beitragen kann. Natürlich hätte man daran denken können. Also ich war in der Vergangenheit an zahlreichen Verfahren zur Entwicklung von Richtlinienverordnungen beteiligt. Natürlich kann man da allerlei versuchen reinzudrücken, die Frage ist, ob sie es politisch dann durchdrücken können. Die Situation, die wir haben, ist nun mal wie sie ist und wir müssen uns darauf einstellen. Die Kommission hat da eine ziemlich klare Position, auch auf die müssen wir uns einstellen. Sicher wird die Richtlinie evaluiert, man kann über allerlei Maßnahmen sicher nachdenken. Aber das bewegt sich halt für mich zu sehr im Bereich des hätte, könnte, sollte und zu wenig im Bereich der Realpolitik und der realen Situation. Deshalb sage ich da auch nichts Konkretes zu. Wir müssen einfach versuchen, diesen Entwurf möglichst schnell zu verabschieden, weil nur er die Chance überhaupt verspricht, dass wir in einem Markt nicht Verhältnisse bekommen, die allen Beteiligten, ich sag es noch mal ganz deutlich, die allen Beteiligten sehr sehr sehr unliebsam sein könnten.

Abg. Wolfgang Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir befinden uns ja in einem Spannungsverhältnis jetzt zwischen hoheitlichen Aufgaben und privaten Dienstleistungen, Wettbewerb auf der einen Seite und Kontrolle. Und in dem Zusammenhang noch mal eine Frage an Frau Grether. Sie betonen ja besonders in Ihrer Stellungnahme, dass eine unabhängige Kontrolle notwendig wäre aus Ihrer Sicht. Vielleicht könnten Sie da noch mal darstellen, wie so eine unabhängige Kontrolle aussehen könnte und wo Probleme in dem jetzigen Entwurf liegen in dem Bereich.

SVe Stefanie Grether (vzbv): Was soll ich sagen, unabhängige Kontrolle. Ich habe ja kein fertiges Konzept in der Tasche, das ich rausziehen kann. Ich wollte nur betonen, dass es wichtig ist, dass eben unabhängige Kontrollen durchgeführt werden, dass es eben nicht dem Hausbesitzer obliegt, ob

sein Schornstein gekehrt wird, ob seine Feuerstätte begutachtet wird oder nicht. Das mag das Gros der Hausbesitzer und Eigentümer verantwortlich durchführen, es reicht einer, der es nicht macht und der Schaden wird von allen vielleicht getragen. Also von dem her ist es wichtig, dass es eben eine unabhängige Stelle gibt, die das kontrolliert.

Die Vorsitzende: Eine Nachfrage schon noch, aber eine kurze bitte.

Abg. Wolfgang Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielleicht bei Herrn von Bock und Polach noch mal nachgefragt, wie sehen Sie das mit der unabhängigen Kontrolle und vielleicht können sie noch mal einen Fokus auf Energieeffizienz und Klimaschutz setzen und wo Sie da Ihre Rolle sehen und vielleicht Beschränkungen in dem Gesetz.

SV Michael von Bock und Polach (ZSHK): Also bei der Frage der Neutralität, der Objektivität von Überwachungsaufgaben, die im staatlichen Interesse stehen, sind wir sicherlich einer Meinung, dass diese Gefahrenlage bei der Feuersicherheit unteilbar ist und insofern natürlich auch fortbestehen sollte und einen Kernbestand, den tradierten Kernbestand des Schornsteinfegerhandwerks in diesem Bereich ausmacht. Ist völlig unbestritten. Andere Betreiberpflichtungen, die unterhalb dieser Schwelle liegen allerdings, sind nicht unbedingt in einer hoheitlichen Aufgabenstellung abzuarbeiten. Die Entwurfsfassung der Energieeinsparverordnung macht das sehr deutlich, indem man diese Betreiberpflichtungen letztlich durch die Vorlage von Fachunternehmerbescheinigungen, von qualifizierten und zertifizierten Fachunternehmerbescheinigungen abhängig macht. Es ist also eine Frage der Qualität der jeweiligen Maßnahme und wie die öffentliche Interessenlage sich darstellt. Also im Bereich der Feuersicherheit genauso wie bei der Betriebssicherheit von PKW ist die Sache klar. Aber alle anderen Schutzziele, die darunter liegen, können selbstverständlich auch durch qualifizierte Fachunternehmerbescheinigungen bestätigt werden. Das ist eigentlich die allgemeine Entwicklung, die wir in Deutschland und Europa haben. Auch jetzt bei den übrigen energiesparrechtlichen Vorschriften, wenn Sie sich das angucken, das ist einfach so. Und dieser Bereich wird natürlich ausgebaut. Nehmen Sie die BImSchV Messung, ich hatte es vorhin schon gesagt, wir hatten eine Beanstandungsquote vor ein paar Jahren von 7-8%, heute liegen wir bei unter 5%. In Kürze werden wir nur noch 3% haben. Da fragt man sich, ist das überhaupt erforderlich, diesen Aufwand dann zu treiben. Das ist der Punkt eins. Die zweite Frage, Positionierung im Bereich des Klimaschutzes. Hier ist völlig klar, wenn wir die Klimaschutzziele der Bundesregierung erreichen wollen, den regenerativen Anteil auf 20% oder 30% hochzuziehen in den nächsten Jahren, dann ist dieses Gesetz mit Sicherheit nicht ein Gesetz, das das beschleunigen wird, sondern wahrscheinlich eher bremsen wird. Das ist völlig klar, denn kein Schornsteinfeger wird Anlagenkonfigurationen empfehlen, die gegen seine eigene Interessenlage verstoßen, indem er nämlich Wärmepumpen oder solarthermische Anlagen empfiehlt, die dann aus seinem Überprüfungsbereich herausfallen. Zumal wenn er dann auch noch an diesen Anlagen privat arbeiten darf. Also das muss man natürlich sehen, das ist hier überhaupt noch nicht thematisiert worden. Dieses Gesetz verhindert wirklich in diesem Bereich den weiteren Ausbruch, die Forcierung erneuerbarer Energien in den Sektoren Solar und Wärmepumpen, das ist einfach so. Und

da sehen wir auch eine große Gefahr und darauf haben wir auch in unserer Stellungnahme noch mal hingewiesen.

Die Vorsitzende: Das kann ich mir doch nicht verkneifen, da hab ich ja ein etwas optimistischeres Menschenbild, Herr von Bock und Polach. Wir kommen jetzt aber zu Frau Strothmann, Sie haben das Wort.

Abge. Lena Strothmann (CDU/CSU): Ich komme noch mal auf die Wettbewerbssituation Datenschutz zurück. Die Frage geht an Herrn Waldenberger. Herr Waldenberger, wie sehen Sie die Situation zwischen hoheitlichen Daten und Aufgaben und wirtschaftlicher Betätigung?

SV Dr. Arthur Waldenberger: Darüber habe ich mir – offen gestanden – noch gar keine Gedanken gemacht. Das hier ein Datenmissbrauch geschehen könnte, das will mir auch auf den ersten Blick nicht so recht einleuchten, denn die Daten werden ja zu unterschiedlichen Zwecken erhoben. Natürlich werden sie auf Grund unterschiedlicher Vorschriften erhoben, nämlich einmal im öffentlichen Interesse und einmal im privaten. Aber in einer Person, sicher. Das ist in soweit sicher eine Ausnahmesituation, aber es ist auch keine vollkommen ungewöhnliche Situation. Also dass das jetzt sozusagen zwangsläufig zum Datenmissbrauch führen muss, das will mir noch nicht ganz einleuchten. Außerdem ist es ja wohl so, dass aus dem jetzigen Entwurf des Schornsteinfegergesetzes ziemlich klar hervorgeht, wie dieses System funktionieren soll. Dass man also dieses Gesetz doch insoweit als Spezialgesetz zu den allgemeinen Vorschriften ansehen kann und sollte. Wie gesagt, ich habe mich da noch nicht vertieft damit beschäftigt, aber die ganze Argumentation halte ich für wenig schlüssig. Also es wird ziemlich klar und deutlich, welche Datensätze zu öffentlichen Zwecken erhoben werden und verarbeitet werden und welche zu privaten. Dass das eine Lösung ist, Herr von Bock und Polach, die kostengünstig ist, das scheint mir auf der Hand zu liegen. Sie könnten natürlich die öffentlichen Interessen auch gleich von Länderbehörden wahrnehmen lassen. Dann müssten sie eben jetzt eine schöne Stellenausschreibung machen von, ich weiß nicht 8.000-16.000 Leuten, das habe ich jetzt in der Zeitung noch nicht gelesen. Der Sinn dieses ganzen Gesetzes ist doch gerade, sich die Kompetenz, die ohne Zweifel vorhanden ist bei den Schornsteinfegern, für öffentliche Aufgaben zu nutzen und da ist es doch gerade zwangsläufig, dass dann eben bestimmte Datensätze auch im öffentlichen Interesse erhoben werden müssen. Also so richtig überzeugend ist das für mich alles nicht, ganz offen gestanden.

Die Vorsitzende: Frau Strothmann und danach der Herr Kollege Hinsken.

Abge. Lena Strothmann (CDU/CSU): Drei konkrete Fragen an Herrn von Bock und Polach. Sie vertreten 50.000 Betriebe, 280.000 Beschäftigte, das Schornsteinfegerhandwerk 7.800 mit 20.000 Beschäftigten. Wie realistisch sehen Sie vor diesem Hintergrund die tatsächliche Gefahr der Arbeitsplatzverluste im SHK-Handwerk, wenn man bedenkt, dass in der Übergangszeit die Schornsteinfeger sich auch um die Zusatzqualifikationen kümmern müssen und natürlich auch ihren Kehrbezirk verwalten müssen? Zweite Frage, wie hoch ist der Prozentsatz der Haushalte mit Wartungsverträgen? Und

dritte Frage, wie hoch ist der Anteil von Wartungstätigkeiten im Verhältnis zu Gesamttätigkeit des SHK Handwerks? Bitte drei kurze Antworten.

SV Michael von Bock und Polach (ZSHK): Zur Frage 1: wenn es so wäre, wie Sie vermuten, dann bräuchten wir die Übergangsfristen in der vorhergesehenen Ausgestaltung nicht. Es ist allerdings so, dass wir im SHK-Handwerk in den letzten neun Jahren 100.000 Arbeitsplätze verloren haben; die Ausbildungsquote hat sich leider Gottes in diesem Zeitraum von 70.000 auf 35.000 um 50 % zurück entwickelt. Und es keinesfalls so, wie Staatssekretär Schauerte behauptet hat, dass wir eine boomende Branche sind, also dies ist ein Ammenmärchen, wie Sie das diesen Daten bitte entnehmen können. Es findet ein sehr, sehr scharfer Wettbewerb statt, den die Betriebe bestehen müssen und die Betriebsgrößenstrukturen entwickeln sich immer weiter nach unten. Wir hatten acht Betriebsdurchschnittsgrößen von acht Mitarbeitern und wir sind jetzt bei fünf gelandet. Also das zur Lage. Dem gegenüber hat das Schornsteinfegerhandwerk in dieser Zeit, die wir hier betrachten, eine gleichmäßige Beschäftigung aufzuweisen. Das heißt Einbrüche in unserem Sektor, insbesondere in der Wartung führt nicht zu einem mehr an Arbeit, sondern hier wird das, was an Arbeit vorhanden ist, aufgeteilt und möglicherweise mit staatlichem Schutz weggenommen. Das ist einfach ein Fakt. Das würden wir sehen, wenn es denn so käme und ich hoffe, dass dies nicht der Fall sein wird.

Es ist überhaupt gar kein Problem, dass diese Übergangsfrist bei Beibehaltung des Nebenerwerbsverbotes für Schornsteinfeger natürlich genutzt werden kann, wenn denn die Zeit bestünde, dabei ist aber These und Antithese in einem Widerspruchsverhältnis, ob wirklich so viel Zeit dafür besteht, wie Sie sagen. Dann habe ich ein Problem, wie das gestaltet werden soll, aber immerhin gehen wir mal davon aus, dass Nebenerwerbsverbot bleibt; man qualifiziert sich, um dann im Nachgang in den Bereich, der eben nicht öffentlich, sich privatwirtschaftlich zu betätigen, dann dürfte dass eigentlich kein Problem sein.

Frage 2, die Frage der Wartungstätigkeit: Ich hatte eben gesagt, dass wir strukturelle Veränderungen in unserem Sektor haben - hin zu kleinen Betrieben, die natürlich versuchen, verstärkt im Bereich Kundendienst und Wartung Kundenbindungen herzustellen. Das ist eine eindeutige Tendenz, die erkennbar ist, auch um über schwierige konjunkturelle und saisonale Probleme, die in unserem Sektor, im technischen Ausbau, eine große Rolle spielen hinweg zu kommen. Und dieser Sektor ist dann natürlich als Schlüsselsektor auch für Modernisierung heiß umkämpft im Wettbewerb.

Zur Frage 3, wie sich das Arbeitsvolumen darstellt: Es ist so, dass in der Bundesrepublik 65% aller Anlagen regelmäßig gewartet werden, davon etwa 18% im Wege vom fortlaufenden, also Dauerwartungsaufträgen. Das heißt der ganze Rest nicht im Wege von fortlaufenden Wartungsverträgen betreut, das heißt, hier ist eine hohe Wechselwilligkeit des Auftraggebers erkennbar und damit findet natürlich ein entsprechend scharfer Wettbewerb in diesem Sektor statt.

Abg. Ernst Hinsken (CDU/CSU): Ich möchte zunächst die Frage an die Sachverständige stellen. Wer den bisher von Ihnen in den Entscheidungsfindungen nicht einbezogen wurde, das heißt, bisher nicht gefragt wurden ist? Beim Ablauf dessen, was den Gesetzentwurf anbelangt. Zweite Frage an Herr Wernicke: Sie haben gesagt, der Gesetzentwurf ist missglückt, die Schweiz hat ein besseres System. Haben sie sich früher mit dieser Aussage schon mal eingebracht? Haben Sie bessere Vorschläge hier

an das Ministerium geliefert, da diese Vorschläge sicherlich gerne aufgenommen hätten, um sie dann mit einzubringen? Die Frage an den ZDH und an den Verbraucherschutz: Teilen Sie die Meinung, wenn hier gesagt wird, dass der Gesetzentwurf missglückt ist? Die letzte Frage an Sie, Herr von Bock und Polach, was haben Sie eigentlich dagegen zu setzen, wenn hier festgestellt wird, dass ein Heizungsbauer die Ausführungen tätigen darf, wenn er die beruflichen Voraussetzungen dafür erfüllt und mit welchen personellen Einbußen rechnen Sie, falls der Gesetzentwurf so bleibt, wie er momentan ist?

SV Dirk Palige (ZDH): Die Frage Herr Hinsken war, ob ich dem Entwurf bzw. den Entwurf der ZDH als missglückt ansehe. Die Antwort ist nein. Wir sehen den Entwurf durchaus als geglückt an.

Sve Stefanie Grether (vzbv): Wir würden den Entwurf auch nicht als missglückt ansehen. Wir tragen ihn mit und unsere Bedenken haben in unserer Stellungnahme dargestellt.

SV Ottmar Wernicke (Haus & Grund Württemberg e.V.): Wir haben natürlich entsprechend mitgewirkt und ich kann nur auf einen interessanten Artikel aus der Zeitschrift „Verwaltung und Management“ verweisen, der heißt „Das Integrationsmodell des Handwerks - einen Weg aus der ordnungspolitischen Sackgasse“, der sich sehr schön mit der ganzen Problematik auseinandersetzt und der unter anderem auch unsere These vertritt und man kann sagen, unsere Ansichten sind deckungsgleich mit dem, was das Land Baden- Württemberg unter anderem im Bundesrat entsprechend vorgebracht hat.

SV Michael von Bock und Polach (ZSHK): Die Frage der personellen Voraussetzung nach 2013, das heißt, bis zu diesem Zeitpunkt, wenn es bei der Gesetzesvorlage bleibt, hätte der Schornsteinfeger die Möglichkeit bei entsprechender Qualifizierung sich im Wartungsbereich die Filetstückchen herauszufischen und dort ein eigenes Standbein aufzubauen, das ist Fakt. Das wird teilweise schon getan, also es nicht so, dass es keine Datenschutzverletzungen gäbe, im Gegenteil, die nehmen rasant zu. Das ist aber nicht das Kernproblem. Das Kernproblem ist, wo die Wanderbewegung dann letztlich hingehen wird. Wenn es allerdings bei der zeitigen Regelung bliebe, müssten dann nach 2013 SHK-Handwerker in dem Schornsteinhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen zu werden im Bereich der Wartung, nur um den Preis der Messung, die sie sowieso machen. Also ist es ein völliger Unsinn, der einer politischen Setzung folgt, aber gewerberechtlich nicht nachzuvollziehen ist. Solange der Schornsteinfeger auch während dieser Zeit die Messungen und die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Wartung in einem Arbeitsgang anbieten kann und der SHK als qualifiziert tradierter Wartungsbetrieb das nicht tun, haben wir diese Wettbewerbsverzerrung und haben wir auch diese unwiderlegbare Vermutung des Datenmissbrauchs. Weil diese Wettbewerbsverzerrung da ist, gehen wir davon aus, weil der Kuchen nicht größer wird, das heißt, eine Verdrängung des tradierten Wartungsgewerbes dann in dieser Richtung stattfinden wird.

Abg. Alexander Dobrindt (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Beyerstedt und Herrn Weber. Herr Weber wir haben gerade gehört, dass von Seiten des SHK-Handwerks erhebliche Bedenken gegen die Reform geltend gemacht werden und auf einer theoretischen Ebene dargestellt wird, wo

sich das hinentwickeln könnte in eine Art Konkurrenzsituation. Jetzt ist für mich auch ein bisschen entscheidend, wie die Praxis natürlich wirklich aussieht, und die mag sich unter Umständen ja jedoch entscheiden, weil wir ja sehr lange Ausbildungszeiten haben, um dann wirklich abzudecken, was da an Tätigkeit alles möglich ist. Meine Erfahrung vor Ort ist, dass es auch insgesamt eher ein Miteinander gegeben hat zwischen Kaminkehrern und SHKlern und ich die theoretischen Konfliktpotenziale ja, wie gesagt, zwar erkennen kann, aber ich mir nicht sicher bin, ob die wirklich in der Praxis so zum Tragen kommen werden. Hierzu möchte ich Sie beide bitten, Stellung zu nehmen, wie Sie das betrachten, dieses Konfliktpotenzial oder bestehen dort beidseitig Chancen drinnen?

Eine Kollegin hat mir gerade noch zugerufen, auch was im Bereich der erneuerbaren Energien an Zukunftspotenzial auf beide Berufe auch zukommt, ob es dann nicht große Chancen für beide gibt?

SV Frank Weber (Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.): Wir haben eben gehört, dass der ordnungspolitische Rahmen gegeben werden muss, wenn das installierende Handwerk sagt, dass an jeder dritte Feuerstelle überhaupt je mal jemand hinkommt. Dann ist es deutlich, dass es hier noch eine zusätzliche Regelung über Schornsteinfeger geben muss. Darüber hinaus ist es so, das was Sie angesprochen haben, was die Zeiten betrifft, die man braucht, um sich zu qualifizieren, also um eine Meisterprüfung in einem normalen Gewerke abzulegen, braucht man ungefähr zwei Jahre, wenn man es berufsbegleitend macht. Wir haben eine Übergangsfrist von vier Jahren, das heißt, wenn der Kollege wirklich jetzt ganz rabiat in den Markt hineindrängen würde, was er ohnehin nicht schafft, weil SHK-Unternehmen ganz anders wirtschaftlich aufgestellt sind. Im Regelfall, um darein zu drängen, bräuchte man schon mal zwei Jahre, um überhaupt die Qualifikation zu erwerben, wenn er es außerhalb von Kooperationen macht. Das ist der Streitgegenstand an der Stelle und vielleicht ein Satz dazu: es ist vorher schon angesprochen worden, es gibt keine Doppelmessung; es gibt auch keine Tätigkeiten, die vollkommen gleich sind. Herr von Bock und Polach stellt das immer nur so da, als würde das Gleiche gemacht werden. Ich nehme ein kleines Beispiel, wenn Sie zum TÜV in die Autowerkstatt fahren und der Auspuff wird befestigt, dann wird natürlich derjenige, der das gemacht hat hinterher daran herumwackeln, um festzustellen, ob es auch fest ist. Wenn er es Ihnen extra auf Rechnung stellt, werden Sie damit ein Problem als Kunde haben, weil er nur kontrolliert, ob er seine Arbeit auch richtig ausgeführt hat. Das gleiche machen die SHK-Unternehmen, nachdem Sie eine Wartung, eine Installation oder eine Reparatur an der Anlage vorgenommen haben, indem sie einzelne Werte ermitteln um festzustellen, ob Sie Ihre Tätigkeit richtig ausgeführt haben. Eine Möglichkeit besteht darin, dass die Anlage den Anforderungen nach erster Durchschau bestehen könnte, wenn dann die richtige Prüfung durch das Schornsteinhandwerk kommt. Das Problem Doppelmessung ist dadurch entstanden oder die Diskussion ist dadurch entstanden, dass diese Betriebe eine extra Position in Rechnung stellen, nämlich Messungen nach Verordnung, was vollkommen ungerechtfertigt ist, weil es gibt keine Verpflichtung von Verbrauchern, so was zu bezahlen. Es wird die Tätigkeit des SHK- Unternehmens bezahlt und da ist im Vorfeld zu vereinbaren, in welchem Umfang die stattfindet und wenn der Kunde sagt: „Ich möchte nicht, dass Sie hier eine Messung machen“, dann wird auch dafür kein Geld fließen und von daher gibt es dann keine Doppelmessung.

SV Hans-Günther Beyerstadt (ZIV): Ich kann Ihnen nur aus der Erfahrung und aus den Rückläufen, die ich hier über unsere 16 Länder und 54 Innungen haben, dass eben diese Beispiele, die hier angebracht werden, vor Ort gar nicht auftauchen. Wir haben zwischen dem Sanitär- und Heizungsbauem vor Ort und dem Schornsteinfeger ein harmonisches Verhältnis. Wir wissen, dass in verschiedenen Ländern und wir haben hier viele Kollegen, die hier aus Berlin sind, die in Kooperation mit dem Zentralverband im Fachverband Berlin ganz klare Absprachen haben, in welche Richtung die Dinge laufen. Das gilt in vielen anderen Ländern ebenso, dass das funktioniert. Wir stellen aber fest, dass kann man alles nachvollziehen und belegen, dass nach wie vor bei 163.000 Anlagen, die neu in Deutschland installiert werden, Gefahr drohende Mängel aufgetaucht sind, die bemängelt werden müssen bis hin zur Brandgefahr und zur Lebensgefahr. Das bedeutet natürlich, dass solche Zahlen in den Gewerken die Dinge sehr erschreckend hochbringen. Das ist nur ein Teilpunkt, der da ist und das Gewerk profitiert davon. Das Forschungsinstitut Jülich hat in seinem Forschungsgutachten festgestellt, dass durch die Tätigkeiten, die wir durchführen und die Dinge, die wir machen, im SHK-Handwerk 45.000 Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden, also vom Volumen her ist es so, dass eben durch dieses Stellung des Schornsteinfegers auch SHK-Handwerk bis jetzt immer profitiert hat. Das bezieht sich immer auf alle Dinge, die wir durchführen und wir sehen natürlich unseren Teil und das war natürlich unsere Frage. Frau Pawelski sagt, dass auch im energiewirtschaftlichen Teil der europarechtlich auch auf uns zukommen wird - in verschiedenen Dingen, die eben da sind - in der Modernität der Gebäude, die entstehen werden, Niedrigenergiehäuser und alles, was dazu kommt. Das sind alles energetische Dinge, auf die sich unser Handwerk einstellt. Ich sag's noch mal, das Wartungsgeschäft ist nicht Aufgabe, die das Schornsteinfegerhandwerks vertritt und positioniert.

Abge. Lena Strothmann (CDU/CSU): Ich habe eine letzte kurze Frage zum Nebenerwerbsverbot während der Übergangsfrist. Herr Palige, Sie sitzen nun zwischen den Stühlen, zwischen den beiden Gewerken und wir haben nun die Bedenken beider Seiten gehört. Vielleicht können Sie ein salomonisches Schlusswort sprechen? Wie könnte den so eine Kompromisslinie zwischen beiden Gewerken aus Ihrer Sicht aussehen?

SV Dirk Palige (ZDH): Ich hoffe nicht, dass ich zwischen den Stühlen sitze, sondern ich sitze neben zwei Experten aus Gewerken, die beide im ZDH vertreten sind.

Als Kompromisslinie beim Nebenerwerbsverbot, ich hatte das eingangs angedeutet, könnte ich mir vorstellen, da in ich mir etwas anderer Meinung als Herrn Waldenberger hinsichtlich der europarechtlichen Zulässigkeit. Dass man zumindest für den hoheitlichen Bereich, sprich dort, wo die Niederlassung an eine Bevollmächtigung anknüpft, dass man da eine Übergangsfrist mit einbaut.

Ich glaube mich zu erinnern, dass die im Kehrbezirk, also nur dort also nicht für die Dienstleistungstätigkeit oder die Tätigkeit der Dienstleistungsfreiheit unterfallen, sondern im Kehrbezirk. Ich meine mich auch so zu erinnern, dass die Kommission damit durchaus leben könnte. Ich durfte bei einem Gespräch zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und der Bundesregierung dabei sein und dort wurde das auch so hingenommen oder würde so hingenommen werden, wenn das so hineinkäme. Ich glaube, dass das ein Kompromiss wäre, der beiden Seiten gerecht werden würde. Ich kann natürlich schlecht für beide Gewerke sprechen, aber sowohl persönlich als auch als ZDH kann ich sagen, dass

das eine sinnvolle Sache wäre, die beiden entgegen kommen würde, die beiden die Chance geben würde, das aufzunehmen, was als Neues angelegt ist im Schornsteinfegergesetz, also insofern meine ich, das wäre ein solcher Kompromiss.

Schluss der Sitzung: 13:18 Uhr

Mi/Sa/Zo/Ra/Ar/Pe